

Anhang 3 – Allgemeine Bedingungen (2020v1.1)

1. Definitionen.

- 1.1 „Adobe“ ist eine oder beide der folgenden Gesellschaften:
 - (A) Adobe Inc. mit Sitz in San Jose, USA - für alle in den USA (sowie in den zugehörigen Territorien und Militärstützpunkten), Kanada und Mexiko angebotenen Produkte und Services.
 - (B) Adobe Systems Software Ireland Limited mit Sitz in Irland - für alle in sonstigen Ländern angebotenen Produkte und Services.
- 1.2 „Adobe Partner“ ist ein Unternehmen, das von Adobe autorisiert wurde, Bestellungen von Kunden entgegen zu nehmen oder Produkte und Services zu liefern.
- 1.3 „Adobe-Technologie“ sind die Produkte und Services, Reports, Software-Tools, Algorithmen, Software (im Quell- und Objektcode), Benutzerschnittstellen-Designs, Architekturen, Toolkits, Plug-ins, Objekte und Dokumentationen, Netzwerk-Designs, Verfahren, Know-how, Methoden, Geschäftsgeheimnisse und alle ähnlichen Immaterialgüterrechte weltweit, die Adobe gehören oder die Adobe von einem Dritten lizenziert hat, einschließlich aller Änderungen, Erweiterungen und Fortentwicklungen hierzu und darin umgesetzter Empfehlungen an Adobe.
- 1.4 „Konzerngesellschaft“ ist ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG.
- 1.5 „Vertrag“ sind die Vertragsbedingungen von Adobe bestehend aus diesen Allgemeinen Bedingungen, den jeweiligen Produktspezifischen Lizenzbedingungen sowie dem Bestelldokument mit etwaigen Anlagen.
- 1.6 „Anspruch“ ist ein Anspruch, eine Klage oder eine sonstige Forderung gegen eine Partei.
- 1.7 „Computer“ ist ein virtuelles oder physisches Gerät, das digitale Informationen verarbeitet oder speichert, etwa Server, Desktop-Computer, Laptops, Mobilgeräte und Hardware. Enthält ein Computer mehrere virtuelle Umgebungen (etwa virtuelle Maschinen und virtuelle Prozessoren) zählt jede virtuelle Umgebung als ein Computer.
- 1.8 „Vertrauliche Informationen“ sind neben den Bedingungen des Vertrages alle nicht-öffentlichen Informationen des Mitteilenden, die (A) bei der Mitteilung zumindest in Textform eindeutig als vertraulich bezeichnet werden oder, die (B) bei der Offenlegung nicht als vertraulich bezeichnet werden, aber ihrer Natur nach vertraulich sind oder von der empfangenden Partei vernünftigerweise als vertraulich erkannt werden müssen (Kundendaten und Geheimnisse im Anwendungsbereich von § 203 StGB sind hiervon eingeschlossen). Zu vertraulichen Informationen zählen nicht Informationen, die (1) nach Mitteilung ohne Verstoß des Empfängers veröffentlicht werden, (2) vor Mitteilung seitens des Mitteilenden dem Empfänger bekannt waren und nicht einer Vertraulichkeit unterlagen, (3) dem Empfänger rechtmäßig von einem Dritten ohne Beschränkung der Vertraulichkeit mitgeteilt wurden oder (4) von dem Empfänger unabhängig und ohne Verwendung der vertraulichen Informationen entwickelt wurden.
- 1.9 „Kunde“ ist die im Bestelldokument als „Kunde“ oder sonst als Endkunde genannte juristische Person.
- 1.10 „Kundeninhalt“ sind alle Materialien, wie etwa Audio- und Videoinhalte, Texte und Bilder, die der Kunde oder Dritte in dessen Auftrag in die On-demand Services oder Managed Services bei dessen Nutzung der Produkte und Services importieren, etwa zum Zwecke der Zusammenarbeit, Auslieferung, Veröffentlichung, zielgerichteten Werbung oder Indexierung.
- 1.11 „Kundendaten“ sind alle Informationen, die der Kunde oder Dritte in dessen Auftrag aus dessen internen Datenbanken oder anderen nicht von Adobe bereitgestellten Quellen in die On-demand Services oder Managed Services bei dessen Nutzung der Produkte und Services importieren.
- 1.12 „Kunden-Site(s)“ sind bestehende und zukünftige Websites und Anwendungen, die dem Kunden gehören und von ihm betrieben werden oder die ein Dritter oder Adobe für den Kunden hostet und betreibt und die eine vom Kunden verantwortete Datenschutzrichtlinie und Nutzungsbedingungen enthalten.
- 1.13 „Ansprüche wegen eines Datenschutzverstoßes“ sind Ansprüche aus einem Verstoß (a) einer Partei gegen geltende Datenschutzgesetze, die zusammen mit den Datensicherheitsmaßnahmen in den Datenschutzbestimmungen konkretisiert werden, oder (b) des Kunden gegen die Regelung in Ziffer 4.4 (Drittanbieter) oder seine Nutzerbedingungen und Datenschutzrichtlinie.

- 1.14 „Datenschutzbestimmungen“ sind die anwendbaren gesetzlichen Datenschutzbestimmungen oder der Vertrag über die Verarbeitung Personenbezogener Daten im Auftrag für Adobe Cloud Services unter <https://www.adobe.com/de/legal/terms/enterprise-licensing/data-protection.html> oder die gesondert von den Parteien vereinbarten Regelungen zum Datenschutz.
- 1.15 „Datum des Inkrafttretens“ ist das in dem Bestelldokument angegebene Datum des Inkrafttretens.
- 1.16 „Verbreiteter Code“ sind HTML Tags, JavaScript Code, Objektcode, Plug-ins, SDKs, APIs und sonstiger Code, den Adobe dem Kunden zur Nutzung der On-demand Services oder Managed Services übergibt.
- 1.17 „Dokumentation“ sind die auf <https://www.adobe.com> verfügbare anwendbare technische Spezifikation und Bedienungsanleitung für die Produkte und Services. Nicht umfasst sind auf <https://www.adobe.com> gepostete Inhalte Dritter, in von Adobe gehosteten oder moderierten Benutzerforen veröffentlichte Inhalte, Inhalte zu künftigen Funktionalitäten oder Korrespondenz zwischen Adobe und dem Kunden, außer diese wurde ausdrücklich in dem jeweiligen Bestelldokument referenziert.
- 1.18 „Lizenzbedingungen für Unternehmen“ sind diese Allgemeinen Bedingungen und die anwendbaren Produktspezifischen Lizenzbedingungen.
- 1.19 „Freigestellte Partei“ ist (A) der Kunde, wenn Adobe die freistellende Partei ist, und (B) Adobe, wenn der Kunde die freistellende Partei ist.
- 1.20 „Freistellungsberechtigte Technologie“ sind die vergütungspflichtigen, vom Kunden bestellten On-demand Services, Managed Services oder On-premise Software.
- 1.21 „Freistellende Partei“ ist (A) Adobe für Ansprüche wegen eines Datenschutzverstoßes Adobe's oder Ansprüchen aus Ziffer 8.2 (Freistellung bei Verletzung von Rechten Dritter), und (B) der Kunde für Ansprüche wegen eines Datenschutzverstoßes des Kunden.
- 1.22 „Lizenzlaufzeit“ ist die im Bestelldokument angegebene Laufzeit der Lizenz für die Produkte und Services, sofern die Lizenz nicht früher gemäß diesem Vertrag endet.
- 1.23 „Managed Services“ sind von oder für Adobe in einer Single-Tenant-Umgebung gehostete Unternehmenslösungen, die in dem Bestelldokument unter „Managed Service“ aufgeführt sind.
- 1.24 „On-demand Services“ sind die von oder für Adobe gehosteten Unternehmenslösungen in einer Multi-Tenant-Umgebung, die im Bestelldokument unter „On-demand Services“ aufgeführt sind.
- 1.25 „On-premise Software“ ist die im Bestelldokument unter „On-premise Software“ aufgeführte, auf vom Kunden bereitgestellter Hardware zu installierende Adobe Software.
- 1.26 „Partei“ ist entweder Adobe oder der Kunde bzw. beide.
- 1.27 „Produkte und Services“ sind die vom Kunden gemäß dem Bestelldokument erworbenen On-premise Software, On-demand Services, Managed Services oder Professional Services.
- 1.28 „Produktspezifische Lizenzbedingungen“ oder „PSLT“ sind die gesonderten Dokumente, die zusätzliche Lizenzbedingungen für die konkreten Produkte und Services enthalten.
- 1.29 „Professional Services“ sind Beratung, Training, Implementierung und technische Services, die Adobe für den Kunden gemäß dem Abschnitt „Professional Services“ des Bestelldokument erbringt.
- 1.30 „Reports“ sind die von den On-demand Services oder Managed Services generierten grafischen oder numerischen Darstellungen der Kundendaten mit Adobe's eigenem Design und „look & feel“, die der Kunde für eigene Geschäftszwecke nutzen kann.
- 1.31 „Bestelldokument“ ist der Einzelvertrag oder sonstiges Bestellschreiben für die zu liefernden Produkte und Services, das (A) Adobe und der Kunden oder (B) der Kunde und ein Adobe Partner vereinbaren, wenn kein entsprechendes Dokument zwischen Adobe und dem Kunden vereinbart wird.
- 1.32 „Sensible personenbezogene Daten“ sind Angaben zu Kreditwürdigkeit, finanziellem Status, sexueller Orientierung, Gesundheit und oder biometrische Daten einer Person zu deren eindeutiger Identifikation sowie persönliche Informationen zu Kindern, die eventuell besonderen Vorschriften zum Schutz von Kindern (etwa US Children's Online Privacy Protection Act) unterliegen, und alle sonstigen Arten von Informationen, die von ähnlich lautenden Begriffen in den anwendbaren Datenschutzgesetzen umfasst sind, wie etwa „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ im Sinne von Art. 9 DSGVO oder Daten, die unter Art. 10 DSGVO fallen.

- 1.33 „Benutzer“ sind Einzelpersonen (entweder Mitarbeiter oder Zeitarbeiter des Kunden), denen die Nutzung und der Zugriff auf die Produkte und Services vom Kunden gestattet sind.

2. Zahlungsbedingungen.

Diese Ziffer 2 gilt nur, wenn der Kunde die Produkte und Services direkt von Adobe erwirbt. Erwirbt der Kunde Produkte und Services von einem Adobe Partner, vereinbart der Kunde die Zahlungsbedingungen mit diesem.

- 2.1 **Zahlung.** Der Kunde zahlt die im Bestelldokument vereinbarten Beträge innerhalb der dort festgelegten Frist. Adobe übermittelt alle Rechnungen elektronisch im pdf-Format. Bei Vertragsbeendigung oder –kündigung offene Beträge werden sofort fällig. Der Kunde gibt bei jeder Zahlung die entsprechende Rechnungsnummer an. Ist der Kunde kein börsennotiertes Unternehmen, übermittelt der Kunde auf Wunsch von Adobe die notwendigen Unterlagen zur Prüfung seiner Kreditwürdigkeit.
- 2.2 **Zahlungsverzug.** Leistet der Kunde die nach dem Bestelldokument fälligen Zahlungen nicht, übermittelt Adobe dem Kunden eine Zahlungserinnerung. Leistet der Kunde diese Zahlungen auch fünfzehn (15) Tage nach der Zahlungserinnerung nicht, kann Adobe nach eigenem Ermessen die in dem Bestelldokument aufgeführten Lizenzen und/oder den Zugang zu den vom Kunden genutzten Produkten und Services beenden oder einschränken.
- 2.3 **Streitfall.** Bei vermeintlichen Rechnungsfehlern hat der Kunde Adobe zur Wahrung seiner Rechte innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich zu informieren und den Fehler darzulegen.
- 2.4 **Steuern.** Die Preise im Bestelldokument sind Nettopreise. Steuern werden gesondert ausgewiesen. Der Kunde ist für die Zahlung anfallender Steuern verantwortlich. Einen Steuerbefreiungsanspruch teilt der Kunde Adobe vor der Rechnungstellung mit. Hat er Steuern auf Zahlungen einzubehalten und abzuführen, übermittelt der Kunde Adobe die Quellensteuerquittung spätestens 60 Tage nach seiner Zahlung an Adobe.

3. Lieferung.

Adobe stellt On-premise Software nur zum elektronischen Download zur Verfügung und nicht auf körperlichen Datenträgern (z.B. CD oder DVD).

4. Lizenzierung und Beschränkungen.

- 4.1 **Lizenzierung für On-demand Services und Managed Services.** Soweit nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, gewährt Adobe dem Kunden zu dessen eigenen Geschäftszwecken für die Lizenzlaufzeit das nicht-übertragbare, nicht-ausschließliche Recht:

- (A) Benutzern den Zugang zu den On-Demand Services und Managed Services und, soweit anwendbar, Reports über entsprechende Schnittstellen zu gewähren,
- (B) den verbreiteten Code auf Kunden-Sites zu installieren, zu implementieren und zu benutzen,
- (C) Kundenanpassungen (wie in der anwendbaren PSLT definiert) zu entwickeln und zu testen, um mögliche Anpassungen der On-Demand Services oder Managed Service zu bewerten, und
- (D) die On-Demand Services und Managed Services gemäß der Dokumentation zu nutzen.

Soweit nicht in dem Bestelldokument ausdrücklich eingeschränkt, erhält der Kunde eine mit Adobe vereinbarte Anzahl an Login-IDs und Passwörtern.

- 4.2 **Lizenzierung für On-premise Software.** Soweit nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, gewährt Adobe dem Kunden zu dessen eigenen Geschäftszwecken für die Lizenzlaufzeit das nicht-übertragbare, nicht-ausschließliche Recht:

- (A) die Produkte und Services auf Computern für die im Bestelldokument angegebenen Plattformen und Mengen und nur für eigene Geschäftszwecke zu nutzen sowie die Produkte zu vervielfältigen, soweit dies für das Laden, Anzeigen, Ablaufen oder Speichern der On-premise Software erforderlich ist,
- (B) die On-premise Software zu Archivierungszwecken in angemessener Anzahl zu vervielfältigen und zu benutzen, wenn die Primärkopie ausfällt oder zerstört wurde. Der Kunde darf Vervielfältigungen der On-premise Software in einer Disaster Recovery-Umgebung als Cold Backup installieren, um sie zur Wiederherstellung, nicht aber zur Produktion, Entwicklung und Evaluierung zu benutzen. „Cold Backup“ ist eine von einer aktuellen produktiven Umgebung vollständig getrennte Backup-Kopie, die keine automatischen Datenupdates erhält. Eine derartige Backup-Kopie benötigt einen

manuelle Aktivierung, um während des Ausfalls der Primärkopie die produktive Nutzung zu übernehmen.

4.3 Lizenzbedingungen. Soweit nicht unter diesem Vertrag ausdrücklich gestattet, ist es dem Kunden untersagt:

- (A) die Produkte und Services in rechtswidriger Weise zu benutzen oder im Zusammenhang mit Websites mit rechtswidrigem Material einzusetzen oder in einer Weise zu benutzen, die zu einer Gefährdung der Sicherheit oder des Geschäftsbetriebs von Adobe oder eines anderen Adobe Kunden führt oder den Geschäftsbetrieb von anderen Adobe Kunden beeinträchtigt,
- (B) die Produkte und Services abweichend von Ziffer 4.2 zu vervielfältigen, umzuarbeiten, zu verbreiten, unterzulizenzieren oder öffentlich wiederzugeben,
- (C) die Produkte und Services im Rahmen von (Computer-) Dienstleistungen, Outsourcing-Einrichtungen oder –diensten, Time Sharing oder gehosteten Services Dritten anzubieten,
- (D) das den On-demand und Managed Services zugrunde liegende Betriebssystem zu manipulieren,
- (E) Schutzrechtshinweise der Produkte, Services und Reports zu entfernen oder zu verändern,
- (F) Software-Komponenten, -Module und sonstige Software zu nutzen, die in der Lieferung der On-premise Software enthalten, aber in dem Bestelldokument nicht aufgeführt sind und die der Kunde nicht erwirbt,
- (G) die einzelnen Software-Komponenten zu trennen, um sie auf mehreren Computern einzusetzen, da Adobe die On-premise Software dem Kunden als ein einheitliches Produkt überlässt,
- (H) Login IDs und Passwörter weiterzugeben und die gleichzeitige Nutzung einer Login ID durch mehrere Benutzer zu gestatten. Der Kunde ist für den Schutz seiner Login ID und seines Passworts vor unbefugtem Zugriff Dritter verantwortlich.

4.4 Drittanbieter. Der Kunde ist für die Einhaltung der Bedingungen von Drittanbietern verantwortlich (insbesondere für deren Daten, Produkte, Services oder Plattformen), die vom Kunden zusammen mit den von Adobe erworbenen Produkten und Services genutzt werden.

Eine Aufstellung der Lizenzen von Dritten, die in den lizenzierten Produkten und Services enthalten sind, ist auf der folgenden Seite verfügbar: https://www.adobe.com/products/eula/third_party.html

4.5

4.6 Regionale Einschränkungen. Der Kunde darf die On-Demand Services und Managed Services nicht in einem eingeschränkten Land nutzen oder seinen Nutzern die Verwendung gestatten, außer dies wird für das konkrete Produkt ausdrücklich in dem Bestelldokument, unter <https://www.adobe.com/legal/terms/enterprise-licensing/rsl-ww.html> oder in sonstigen länderspezifischen Lizenzbedingungen gestattet. Als eingeschränkte Länder gelten China, Russland und andere Länder, in denen der Zugang zu On-Demand Services und Managed Services oder deren Nutzung von Gesetzes wegen untersagt ist.

5. Zugriff Dritter.

5.1 Nutzung durch Konzerngesellschaften. Der Kunde darf seinen Konzerngesellschaften die Nutzung der Produkte und Services gestatten, soweit dies im Bestelldokument vorgesehen ist.

Unter Konzerngesellschaften im Rahmen dieses Vertrages ist der Hochschulverband des Kunden zu verstehen. Zur Klarstellung, ein Wechsel der Lizenzen zwischen den einzelnen Teilnehmern ist nicht möglich.

5.2 Outsourcing und Zugriff Dritter. Der Kunde darf einem Dritten die Nutzung und den Zugriff auf die Produkte und Services oder den Betrieb der Produkte und Services für den Kunden nur gestatten, wenn er Adobe auf Anforderung über die Identität des Dritten und die Art und den Zweck der Nutzung der Produkte und Services durch den Dritten informiert und die Nutzung oder der Zugriff nur für eigene Geschäftszwecke des Kunden geschieht.

5.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass diese Dritten oder Konzerngesellschaften die Bedingungen dieses Vertrages einhalten und hat deren Verschulden in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

6. Kundeneinhalte und Kundendaten.

- 6.1 **Rechtezuordnung.** Dem Kunden stehen alle Rechte an den Kundendaten und den Kundeninhalten zu, Adobe's Immaterialgüterrechte an der zugrundeliegenden Adobe-Technologie bleiben dabei unberührt.
- 6.2 **Gestattete Nutzung.**
- (A) Der Kunde gewährt Adobe und seinen Konzerngesellschaften das weltweite, nicht-ausschließliche, kostenlose Recht, die Kundendaten und Kundeninhalte zu verarbeiten, vervielfältigen, übertragen und/oder darzustellen, um (1) die vertraglichen Pflichten gegenüber dem Kunden zu erfüllen (insbesondere die Produkte und Services fortzuentwickeln, zu verändern und zu betreiben) und eigene Rechte aus dem Vertrag durchzusetzen oder (2) soweit dies das anwendbare Recht vorschreibt.
- (B) Adobe darf Kundendaten und -inhalte verwenden für (1) die Fortentwicklung, Verbesserung oder Anpassung der Produkte und Services und (2) die Veröffentlichung, Anzeige und Verbreitung anonymer Informationen (d.h. Angaben, aus denen weder der Kunde noch die Besucher seiner Website identifiziert werden können, die mit den anonymen Informationen anderer Kunden aggregiert werden können), welche aus Kundendaten und -inhalten abgeleitet werden, wie z.B. Informationen zu Webbrowser, Bildschirmauflösung, dem mobilen Endgerät, Bildauflösung und Seitenanzahl eines Dokuments. Adobe wird Sorge dafür tragen, dass bei einer solchen Verarbeitung dieser Daten keine Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 EU-DSGVO generiert werden und die anwendbaren nationalen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.
- 6.3 **Verantwortung für Kundeninhalte.**
- (A) Der Kunde erstellt eine eigene, den gesetzlichen Anforderungen genügende Datenschutzrichtlinie.
- (B) Der Kunde hat die vollständige Kontrolle über die Installation und Konfiguration des verbreiteten Codes, die Kunden-Sites und Kundeninhalte. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle für die On-demand Services und Managed Services genutzten Kunden-Sites und Kundeninhalte dem jeweils anwendbaren Recht entsprechen. Bei rechtswidrigen Inhalten darf Adobe einen On-demand Service oder Managed Service unterbrechen oder derartige rechtswidrige Inhalte entfernen.
- (C) **Sensible personenbezogene Daten.** Der Kunde wird bei der Nutzung der On-Demand und Managed Services weder sensible personenbezogene Daten verarbeiten noch diese Adobe oder Adobe's Drittanbietern übermitteln.
- (D) **Professional Services.** Für die Ausübung der Professional Services durch Adobe wird der Kunde Adobe grundsätzlich keinen Zugang zu Kundendaten gewähren. Adobe strukturiert seine Professional Services so, dass möglichst keine personenbezogenen Daten an Adobe übertragen werden, etwa durch die Benutzung von Dummy-Daten beim Konfigurieren und Testen. Sofern nicht zwingende geschäftliche Gründe bestehen, lehnt Adobe daher den Empfang personenbezogener Daten ab. Entsprechend darf der Kunde personenbezogene Daten nur dann an Adobe übertragen, wenn Adobe und der Kunde zuvor schriftlich vereinbart haben, dass Adobe die personenbezogenen Daten empfangen soll, und das Verfahren zur Übertragung und zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Professional Services geregelt ist.
- 6.4 **Nutzergenerierte Inhalte.** Werden Inhalte von Endkunden des Kunden in die On-demand Services oder Managed Services eingebracht, gilt:
- (A) Beim Bereitstellen von Kundeninhalten leitet Adobe diese grundsätzlich nur passiv weiter. Adobe darf Technologien und Prozesse nutzen, um verschiedene Arten illegaler Inhalte (etwa Kinderporno-graphie) oder missbräuchliche Aktivitäten (etwa Spam- oder Phishing-Muster) zu erkennen,
- (B) Adobe darf auf Informationen des Kunden, seiner Endkunden oder dessen Nutzungsverhalten der On-demand Services und Managed Services zugreifen und diese Informationen weitergeben, soweit dies rechtlich vorgeschrieben ist.
- 6.5 **Rollierende Löschung von Kundendaten.** Bei On-demand Services darf Adobe Kundendaten 25 Monate nach deren Erhalt von Adobe Servern löschen, soweit nicht in der anwendbaren PSLT abweichend geregelt.
- 6.6 **Nutzungsanalyse.** Adobe darf seine Produkte und Services entsprechend der Nutzung seiner Kunden fortentwickeln, verändern und betreiben. Hierbei erfolgt keine Auswertung der Kundendaten, sondern der Verwendung der Produkte und Services durch den Kunden und die Teilnehmer.

7. Vertraulichkeit.

- 7.1 Der Empfänger wird vertrauliche Informationen mit vernünftiger Sorgfalt behandeln und nur soweit in diesem Vertrag gestattet denjenigen Mitarbeitern, Drittanbietern und Beratern mitteilen, die für die Zwecke des Vertrages Kenntnis der vertraulichen Informationen benötigen. Der Empfänger wird vertrauliche Informationen nur soweit in diesem Vertrag gestattet zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen nutzen.

Der Empfänger darf vertrauliche Informationen offenlegen, wenn (A) der Mitteilende schriftlich zugestimmt hat, (B) soweit dies nach dem anwendbaren Recht oder aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung vorgeschrieben ist oder (C) soweit dies zur Durchsetzung der Rechte einer Partei erforderlich ist, jedoch in den Fällen (B) und (C) nur, wenn der Mitteilende die andere Partei soweit rechtlich zulässig vorab über die Inhalte der erforderlichen Offenlegung informiert und die andere Partei angemessen unterstützt, damit diese die Offenlegung verhindern oder die Geltung von zusätzlichen Vertraulichkeitspflichten durchsetzen kann.

- 7.2 Für Zwecke dieser Ziffer 7 und der Definition der vertraulichen Informationen umfassen „Empfänger“ und „Mitteilender“ auch deren Konzerngesellschaften. Der Empfänger ist insoweit für seine Konzerngesellschaften verantwortlich.

8. Datenschutz und Datensicherheit.

8.1 Datenschutz und Datensicherheit.

- (A) **Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung.** Beide Parteien arbeiten nach Treu und Glauben zusammen, um Ansprüche wegen eines Datenschutzverstoßes zu vermeiden und zu mindern, wobei sie die Rechte betroffener Personen sowie die Reputation jeder Partei berücksichtigen. Jede Partei wird ihre Schäden im Zusammenhang mit einem Anspruch wegen eines Datenschutzverstoßes geringhalten. Bei einem Anspruch wegen eines Datenschutzverstoßes werden sich beide Parteien angemessen bei der Untersuchung, Schadensbegrenzung und Lösung eines solchen Anspruchs unterstützen. Alle Informationen und Materialien, die während der Untersuchung, Schadensbegrenzung und Lösung ausgetauscht oder entdeckt werden, sind vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei gemäß Ziffer 1.8 (B) und dürfen von der empfangenden Partei nicht offengelegt werden, außer dies ist in Ziffer 7 (Vertraulichkeit) gestattet.

- (B) **Ansprüche wegen Datenschutzverstößen.** Die freistellende Partei wird die freigestellte Partei auf eigene Kosten von den nachstehend in dieser Ziffer 8.1 (B) aufgeführten Schäden der freigestellten Partei in dem Umfang freistellen, der direkt auf einen Anspruch wegen eines Datenschutzverstoßes gegen die freigestellte Partei zurückzuführen ist:

- (1) von der freigestellten Partei ausgehandelte Vergleichszahlungen (soweit die freigestellte Partei sich einigen darf),
- (2) von einem Gericht rechtskräftig zugesprochener Schadensersatzanspruch,
- (3) Bußgelder, die von einer zuständigen Aufsichtsbehörde verhängt werden,
- (4) angemessene Anwaltskosten,
- (5) angemessene Auslagen für die Erfüllung der geltenden gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die forensische Analyse, die Bonitätsüberwachung und die Benachrichtigung betroffener Personen über die Ursachen für den Anspruch wegen eines Datenschutzverstoßes.

- (C) **Ausnahme.** Die freistellende Partei haftet nicht für Ansprüche wegen eines Datenschutzverstoßes, soweit diese aus einer Handlung oder Unterlassung der freigestellten Partei resultieren, die die freistellende Partei an der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen hindern.

8.2 Freistellung bei Verletzung von Rechten Dritter.

- (A) **Adobe's Freistellungspflicht.** Adobe verteidigt den Kunden gegen Ansprüche Dritter, die darauf beruhen, dass (1) die freistellungsberechtigte Technologie unmittelbar ein Patent, Urheberrecht oder Markenrecht eines Dritten verletzt oder (2) Adobe ein Geschäftsgeheimnis des Dritten verletzt („Verletzungsanspruch“). Adobe stellt den Kunden von unmittelbaren auf den Verletzungsanspruch zurückzuführenden Schäden frei, die ein zuständiges Gericht rechtskräftig oder ein von Adobe abgeschlossener schriftlicher Vergleich gegen den Kunden festlegt.

- (B) **Verteidigung durch Adobe.** Adobe kann bei der Verteidigung gegen den Verletzungsanspruch nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten
- (1) dem Kunden ein Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der Produkte und Services beschaffen,
 - (2) die angeblich rechtsverletzenden Produkte und Services ersetzen oder verändern,
 - (3) wenn die in den obigen Absätzen (1) oder (2) genannten Maßnahmen unangemessen oder kommerziell nicht durchführbar sind, als ultima ratio die Lizenz für und den Zugriff auf die jeweiligen Produkte und Services beenden und
 - (a) bei nicht dauerhaft lizenzierten Produkten und Services dem Kunden die vorausbezahlten und bis zur Beendigung nicht verbrauchten Beträge erstatten oder
 - (b) bei dauerhaft lizenzierten Produkten und Services dem Kunden den bezahlten Lizenzpreis erstatten, abzüglich der von dem Kunden gezogenen Nutzung bei einer linearen Abschreibung über einen Nutzungszeitraum von drei Jahren ab Lieferung.

Diese Erstattung steht unter der Bedingung, dass der Kunde alle Kopien der angeblich rechtsverletzenden Produkte und Services von sämtlichen Computersystemen entfernt.

- (C) **Ausnahmen von der Freistellungsverpflichtung.** Adobe hat keine Freistellungs-, Verteidigungs- oder sonstigen Haftungspflichten, wenn der Verletzungsanspruch darauf beruht, dass
- (1) die Produkte und Services nicht vertragsgemäß benutzt wurden,
 - (2) die Produkte und Services vom Kunden (oder einer dritten Partei im Auftrag des Kunden) verändert wurden,
 - (3) der Kunde es versäumte, nach Aufforderung durch Adobe die letzte aktualisierte Version der Produkte und Services zu installieren, um eine Rechtsverletzung zu vermeiden,
 - (4) die Produkte und Services mit anderen Produkten, Services, Hardware, Software oder sonstigen Materialien kombiniert wurde, wenn ohne derartige Kombination keine Verletzung durch die Produkte und Services vorliegen würde.

8.3 **Bedingungen der Freistellungsverpflichtung.** Die freistellende Partei haftet nicht für Ansprüche gemäß den Ziffern 8.1 oder 8.2, die sich aus einem Versäumnis der freigestellten Partei ergeben:

- (A) die freistellende Partei unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich über den Anspruch zu benachrichtigen, soweit die freistellende Partei durch dieses Versäumnis benachteiligt ist,
- (B) die freistellende Partei auf Anforderung und auf Kosten der freistellenden Partei bei der Verteidigung und Beilegung eines derartigen Anspruchs angemessen zu unterstützen,
- (C) der freistellenden Partei das alleinige Bestimmungsrecht zu geben und die freistellende Partei zur Beilegung des Anspruchs zu ermächtigen, wobei die freigestellte Partei an dem Verfahren auf eigene Kosten teilnehmen kann oder
- (D) nur bei vorheriger schriftlicher Erlaubnis für sich oder die freistellende Partei einen Anspruch einzuräumen, diesbezüglich Erklärungen abzugeben oder eine Haftung anzuerkennen.

8.4 **Ausschließlicher Rechtsbehelf.** Die Freistellungsansprüche und -pflichten in dieser Ziffer 8 sind neben den in diesem Vertrag ausdrücklich geregelten Kündigungs- oder Aussetzungsrechten die einzigen Rechtsbehelfe der freigestellten Partei und die einzige Haftung der freistellenden Partei für den Sachverhalt, der einem Anspruch zugrunde liegt, einschließlich aller Ansprüche aus Vertraulichkeitsverpflichtungen in Bezug auf Kundendaten und Kundeninhalte, die sich aus einem solchen Sachverhalt ergeben können (ungeachtet anders lautender Bestimmungen in Ziffer 9.3).

9. Haftung.

- 9.1 Beide Parteien haften unbeschränkt für das Vorliegen garantierter Beschaffenheiten, bei Körperverletzungen und Personenschäden, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.2 Soweit Ziffer 9.3 keine Abweichung enthält, haften die Parteien für leichte Fahrlässigkeit nur für vorhersehbare, bei Verträgen dieser Art typischerweise eintretende Schäden und der Höhe nach beschränkt auf den Betrag der in den 12 Monaten vor Entstehen des Anspruchs gemäß dem Bestelldokument vom Kunden zu leisten ist. Abweichend davon ist die Haftung jeder Partei aus leichter

Fahrlässigkeit für alle Ansprüche aus Ziffer 8 (Datenschutz und Datensicherheit) auf den höheren Betrag von EUR 3.000.000,00 oder das Doppelte der vom Kunden gemäß dem Bestelldokument zu leistenden Gesamtbeträge beschränkt.

- 9.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Verstöße einer Partei gegen Ziffer 7 (Vertraulichkeit), die Haftung des Kunden für Ansprüche, die sich aus der Nutzung der Adobe-Technologie über den vereinbarten Nutzungsumfang hinaus ergeben, oder für die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der in eine Bestelldokument vereinbarten Beträge.

10. Gewährleistung.

- 10.1 **Gewährleistung bei On-demand Services und Managed Services.** Wenn die On-demand Services oder Managed Services (in der dem Kunden bereitgestellten Form) nicht im Wesentlichen mit der Dokumentation übereinstimmen und Adobe dies zu vertreten hat, ist Adobe verpflichtet, die On-demand Services oder Managed Services nach entsprechender schriftlicher Rüge des Kunden ohne zusätzliche Kosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der On-demand Services oder Managed Services aus von Adobe zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Kunden zu setzenden angemessenen Nachfrist nicht, kann der Kunde den Vertrag fristlos kündigen. Im Fall einer Kündigung hat Adobe Anspruch auf die Beträge für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten On-demand Services oder Managed Services, außer der Kunde weist nach, dass die Services für ihn ohne Interesse sind.
- 10.2 **Gewährleistung bei On-premise Software.** Adobe beseitigt bei dauerhaft überlassenen Produkten etwaige Mängel der On-premise Software innerhalb einer Gewährleistungsfrist von 1 Jahr nach Überlassung. Bei zeitlich befristet überlassenen Produkten beseitigt Adobe etwaige während der Lizenzlaufzeit auftretende Mängel der On-premise Software nach entsprechender schriftlicher Rüge des Kunden. Die Mängelbeseitigung erfolgt nach Adobe's Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung auf Adobe's Kosten. Ein Recht des Kunden auf Selbstbeseitigung des Mangels und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen ist ausgeschlossen. Bei einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde mindern oder im Falle von dauerhaft überlassenen Produkten vom Vertrag zurücktreten und bei zeitlich befristeten Produkten den Vertrag kündigen.

11. Compliance.

- 11.1 Adobe kann auf eigene Kosten und nicht mehr als einmal pro Vertragsjahr durch eigenes Personal oder einen unabhängigen Dritten überprüfen, ob die Verwendung der Adobe-Technologie und der Adobe Produkte und Services durch den Kunden den Vertragsbestimmungen entspricht.
- 11.2 Bei der Überprüfung der Nutzung und Installationen der On-premise Software und verbreitetem Code wird der Kunde innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Aufforderung Rohdaten aus einem industrieüblichen Software Asset Management Tool vorlegen für die gesamte installierte On-premise Software und den verbreiteten Code (einschließlich Installationen auf Servern, die ihm Dritten zur Verfügung stellen). Ferner wird der Kunde Nachweise für die Zahlung der On-premise Software und den verbreiteten Code und sonstige angemessene zur Überprüfung benötigte und von Adobe angeforderte Informationen vorlegen.
- 11.3 Eine solche Überprüfung kann auch eine Überprüfung der relevanten Geschäftsräume des Kunden beinhalten, die Adobe sieben (7) Werktagen vorher ankündigt und während der üblichen Geschäftszeiten durchführt und den Geschäftsbetrieb des Kunden nicht unangemessen beeinträchtigen soll. Adobe berücksichtigt bei einer Überprüfung berechnete Geheimhaltungs- und Geschäftsinteressen des Kunden.
- 11.4 Ergibt die Überprüfung, dass der Kunde die On-premise Software in größerem Umfang als lizenziert nutzt, oder dass er die Adobe-Technologie oder On-demand Services in einer Weise verwendet, die dieser Vertrag nicht gestattet und für die zusätzliche Lizenzpreise anfallen, hat der Kunde – ohne sonstige Rechte von Adobe zu beschränken – die entsprechenden zusätzlichen Lizenzbeträge und Supportbeträge (falls einschlägig) innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung zu zahlen. Wenn die von dem Kunden nicht bezahlten Lizenzpreise die im Rahmen dieses Vertrags tatsächlich bezahlten Beträge um fünf Prozent (5%) oder mehr übersteigen, muss der Kunde neben den Lizenzpreisen auch Adobe's angemessene Kosten für die Durchführung der Überprüfung bezahlen.

12. Besondere Regelungen für Professional Services.

12.1 Rechte an Arbeitsergebnissen.

- (A) Adobe gewährt dem Kunden für die Dauer der Lizenzlaufzeit das nicht-ausschließliche Recht, die bei Erbringung der Professional Services entstehenden und dem Kunden überlassenen Materialien

(„Arbeitsergebnisse“) für eigene Geschäftszwecke und nur im Zusammenhang mit den Produkten und Services zu benutzen. Diese Bestimmung hat keinen Vorrang vor der Lizenzierung der On-premise Software, On-demand Services oder Managed Services und soll deren Lizenzierung nicht ändern.

- (B) Zwischen Adobe und dem Kunden gilt, dass Adobe alle Rechte einschließlich der Immaterialgüterrechte an der Adobe-Technologie und den Arbeitsergebnissen zustehen. Sofern der Kunde an der Entwicklung oder Veränderung der Adobe-Technologie oder der Arbeitsergebnisse mitwirkt, überträgt er hiermit etwaige Immaterialgüterrechte unwiderruflich an Adobe und gewährt Adobe hieran ein unwiderrufliches und weder zeitlich noch inhaltlich beschränktes Recht zur freien Verwendung.

12.2 **Arbeitgeberbeiträge und -verpflichtungen.** Adobe führt für seine Angestellten, die Professional Services erbringen, die Arbeitgeberbeiträge ab und erfüllt sonstige Arbeitgeberverpflichtungen.

12.3 **Abnahme.** Verpflichtet sich Adobe ausdrücklich zur Herstellung eines Werks und zur Herbeiführung eines Erfolgs (im Sinne des § 631 Abs. 1 BGB), ist der Kunde nach Fertigstellung zur Abnahme verpflichtet. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde die Abnahme nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Fertigstellung schriftlich verweigert und dabei konkrete Mängel oder die Nichterfüllung vertraglich vereinbarter Abnahmekriterien rügt. Wenn Adobe sich bei einer Beauftragung zur Erbringung von Diensten (im Sinne des § 611 Abs. 1 BGB) verpflichtet, ist keine Abnahme erforderlich. Bei Beratungsaufträgen ist generell keine Abnahme erforderlich.

12.4 **Gewährleistung.**

(A) **Gewährleistung bei Werkleistungen.** Bei Werkleistungen beseitigt Adobe etwaige Mängel innerhalb einer Gewährleistungsfrist von einem (1) Jahr nach Abnahme nach entsprechender schriftlicher Rüge des Kunden. Die Mängelbeseitigung erfolgt nach Adobe's Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung auf Adobe's Kosten. Ein Recht des Kunden auf Selbstbeseitigung des Mangels und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen ist ausgeschlossen. Bei einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde mindern oder insoweit vom Vertrag zurücktreten.

(B) **Gewährleistung bei Dienstleistungen.** Erbringt Adobe Dienstleistungen nicht vertragsgemäß oder rechtzeitig hat der Kunde dies gegenüber Adobe schriftlich zu rügen und Adobe eine angemessene Nachfrist zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistung einzuräumen. Für Schadensersatz gilt Ziffer 9.

12.5 **Einsatz von Subunternehmern.** Adobe darf bei der Erbringung der Professional Services Subunternehmer einsetzen. Für deren Verschulden haftet Adobe in gleichem Umfang wie für eigenes Verschulden.

13. **Vertragslaufzeit und Kündigung.**

13.1 **Vertragslaufzeit.** Dieser Vertrag gilt ab dem Datum des Inkrafttretens für die im Bestelldokument aufgeführten Produkte und Services sowie Professional Services bis zum Ablauf der vereinbarten Lizenzlaufzeit bzw. Laufzeit für Professional Services, sofern nicht eine Partei vorab gemäß den folgenden Bestimmungen kündigt.

13.2 Adobe kann nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden den Zugriff des Kunden auf die On-demand Services und Managed Services ganz oder teilweise kündigen oder für die Dauer des nachstehend beschriebenen Einsatzrisikos aussetzen, wenn der Kunde nach Auffassung von Adobe ein erhebliches Risiko für die Sicherheit oder den Betrieb von Adobe oder eines Adobe Kunden darstellt (jeweils „Einsatzrisiko“). Adobe unternimmt angemessene wirtschaftliche Anstrengungen, um derartige Sicherheits- und Betriebsrisiken vor einer Aussetzung oder Kündigung zu vermeiden. Adobe wendet eine Aussetzung oder Kündigung nur als ultima ratio zur Vermeidung der genannten Einsatzrisiken an.

13.3 **Kündigung aus wichtigem Grund.**

(A) **Wesentliche Vertragsverletzung.** Verstößt eine Partei gegen eine wesentliche Vertragsbestimmung, kann die andere Partei der vertragsbrüchigen Partei die Art und Grundlage des Vertragsverstoßes schriftlich mitteilen. Wird der Vertragsverstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Mitteilung behoben, kann die nicht vertragsbrüchige Partei den Vertrag ganz oder teilweise fristlos kündigen.

- (B) **Sonstige Verstöße.** Adobe kann den Vertrag ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung fristlos kündigen, wenn der Kunde gegen Ziffer 4.3 (D) verstößt oder eine Dekompilierung der On-premise Software entgegen § 69 e UrhG vornimmt.

13.4 Folgen bei Beendigung.

- (A) Bei Kündigung dieses Vertrags oder Ablauf der Lizenzlaufzeit der Produkte und Services:
- (1) erlöschen automatisch die dem Kunden für Produkte und Services gewährten Rechte,
 - (2) hat der Kunde auf eigene Kosten alle Kopien der On-premise Software und des verbreiteten Codes zu entfernen und zu löschen sowie alle Links zu den On-demand Services oder Managed Services von den Kunden-Sites zu entfernen. Nach Ablauf der Lizenzlaufzeit funktionieren die Produkte und Services möglicherweise nicht mehr, ohne dass dies zuvor gesondert angekündigt wird und
 - (3) sind innerhalb der On-demand Services gespeicherte Kundendaten und Kundeninhalte für die Dauer von dreißig (30) Tagen nach Kündigung oder Ablauf in dem dann verfügbaren Format innerhalb der Report-Plattform für den Kunden verfügbar.
- (B) Die fortgesetzte Nutzung der Produkte oder Services nach Kündigung oder Ablauf des Vertrags ist ein Vertragsverstoß. Adobe stellt dem Kunden für alle Produkte und Services, die nach Kündigung oder Ablauf noch aktiv sind, die im Bestelldokument vorgesehenen Beträge in Rechnung.

13.5 **Fortbestehen.** Bestimmungen dieses Vertrags die sich mit folgenden Themen befassen, Definitionen, Zahlungsverpflichtungen, Kundeninhalte und Kundendaten, Vertraulichkeit, Datenschutz, Vertragslaufzeit und Kündigung, Fortbestehen, Compliance, Haftungsbeschränkungen, Geistiges Eigentum, Gestattete Nutzung, Nutzungsanalyse sowie der Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ bestehen nach Kündigung oder Beendigung dieses Vertrags fort.

14. Allgemeine Bestimmungen.

14.1 Übertragung.

- (A) Der Kunde darf diesen Vertrag nach einer Verschmelzung oder Akquisition des Kunden auf den Rechtsnachfolger als Ganzes übertragen, wenn er Adobe hiervon schriftlich Mitteilung macht und der Umfang der vertraglichen Lizenzen durch diese Übertragung nicht überstiegen wird und unter der Voraussetzung, dass der Abtretungsempfänger sich schriftlich zugunsten von Adobe bereit erklärt, alle Verpflichtungen des Kunden aus diesem Vertrag zu übernehmen.
- (B) Adobe kann nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden diesen Vertrag (oder seine Verpflichtungen hieraus) ganz oder teilweise an Adobes verbundenen Unternehmen oder den Rechtsnachfolge nach einer Fusion oder einem Kontrollwechsel oder der Übernahme von Adobe oder der Vermögenswerte des Unternehmens, auf das sich dieser Vertrag bezieht, übertragen.
- (C) Abgesehen davon ist der Kunde nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ohne Adobe's vorherige schriftliche Zustimmung durch Rechtsgeschäft, kraft Gesetzes oder auf sonstige Weise zu übertragen.

14.2 **Geltendes Recht, Gerichtsstand.** Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie der Vorschriften der §§ 305-310 BGB. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt/Main.

14.3 **Höhere Gewalt.** Keine Partei haftet für eine etwaige Nichterfüllung oder Verzug bei der Erfüllung ihrer Vertragspflichten, wenn die Nichterfüllung oder der Verzug auf Ereignissen beruht, die auch durch die äußerste, billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht voraussehbar und abwendbar waren.

14.4 **Mitteilungen.** Im Rahmen dieses Vertrags schicken die Parteien der jeweils anderen Partei Mitteilungen mittels elektronischer Post an deren E-Mail-Adresse und speichern die Empfangsbetätigung. Der Kunde schickt Mitteilungen an Adobe an folgende E-Mail-Adresse: ContractNotifications@adobe.com. Adobe soll Mitteilungen an die E-Mail-Adresse des Kunden schicken, die in dem Bestelldokument angegeben ist oder die der Kunde Adobe anderweitig mitteilt.

14.5 **Bestellschreiben.** Die in einem Bestellschreiben (PO) des Kunden enthaltenen Geschäftsbedingungen sind nicht Bestandteil dieses Vertrags und haben keine rechtliche Wirkung.

- 14.6 **Verzicht; Änderung.** Der Verzicht einer Partei bezüglich eines Verstoßes gegen eine Bestimmung gilt nicht als Verzicht auf die entsprechende Bestimmung in einem anderen Fall. Eine Änderung des Vertrags oder ein vollständiger oder teilweiser Verzicht auf ein Recht bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform ist nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufhebbar.
- 14.7 **Rangfolge.** Das Bestelldokument hat Vorrang vor den anwendbaren produktspezifischen Lizenzbedingungen, die bei Widersprüchen Vorrang vor den Allgemeinen Bedingungen haben.
- 14.8 **Vollständiger Vertrag.** Dieser Vertrag enthält alle Vereinbarungen der Parteien zum Vertragsgegenstand und ersetzt alle vorherigen schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen zum Vertragsgegenstands.
- 14.9 **Teilunwirksamkeit.** Ist eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder nicht durchsetzbar, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden in diesem Fall, die betreffende Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, wirksame und durchsetzbare Regelung ersetzen, sofern dies nicht wesentliche Änderungen des Inhaltes dieses Vertrags herbeiführt.
- 14.10 **Ausfuhrbestimmungen.** Die Produkte und Services können nationalen und internationalen Ausfuhrbestimmungen und -beschränkungen unterliegen. Der Kunde beachtet diese Bestimmungen.
- 14.11 **Adobe Partner Transaktionen.** Erwirbt der Kunde aufgrund eines Bestelldokuments zwischen dem Kunden und einem Adobe Partner Produkte und Services („Bestelldokument des Kunden“) gilt: (A) hinsichtlich der Nutzung der Produkte und Services durch den Kunden gelten die Bedingungen dieses Vertrages, (B) der Adobe Partner ist für Abweichungen und Widersprüche des Bestelldokuments des Kunden gegenüber den Vertragsbedingungen von Adobe allein verantwortlich. Ist der Kunde mit den Vertragsbedingungen von Adobe nicht einverstanden, darf der Kunde die Produkte und Services nicht nutzen.



Anhang 4 – PSLT – Adobe Creative Cloud, Adobe Document Cloud und Adobe Substance 3D (2021v1)

Bezugnahmen auf „On-premise Software“ und „On-demand Services“ in diesen produktspezifischen Lizenzbedingungen beziehen sich auf Produkte und Services der Adobe Creative Cloud, Adobe Document Cloud oder Adobe Substance 3D. Adobe Document Services (DC APIs) unterliegen separaten produktspezifischen Lizenzbedingungen.

PRODUKTSPEZIFISCHE LIZENZBEDINGUNGEN FÜR ON-PREMISE SOFTWARE

1. Zugriff für mehrere Benutzer.

- 1.1 Falls On-premise Software, die auf Pro-Benutzer-Basis lizenziert wurde, auf einem Computer installiert wird, auf den mehr als ein Benutzer zugreifen kann, so darf die Gesamtanzahl der Benutzer (nicht die Anzahl der gleichzeitigen Benutzer), die auf die On-premise Software zugreifen können, die im Auftrag genannte lizenzierte Anzahl nicht übersteigen.
- 1.2 Der Kunde darf die On-premise Software nicht für Vorgänge installieren oder darauf zugreifen (weder unmittelbar noch über Kommandos, Daten oder Anweisungen), die nicht von einem einzelnen Benutzer eingeleitet werden (z. B. automatisierte Serververarbeitung oder Roboter-Prozessautomatisierung, unabhängig davon, ob auf einem Client oder Server eingesetzt), außer dies ist laut Auftrag gestattet.

2. Aktivierung, Installation.

- 2.1 **Aktivierungsbegrenzungen.** Lizenziert der Kunde die On-premise Software auf Pro-Benutzer-Basis, kann jeder Benutzer eine Lizenz der On-premise Software jeweils auf bis zu zwei Computern aktivieren. Der Benutzer darf jedoch die On-premise Software nicht auf beiden Computern gleichzeitig nutzen; die gleichzeitige Nutzung auf einem Mobilgerät und einem beliebigen anderen Computer ist jedoch gestattet.
- 2.2 **Installationsbegrenzungen.** Lizenziert der Kunde die On-premise Software auf Pro-Computer-Basis, darf der Kunde jede Lizenz der On-premise Software nur auf jeweils einem Desktop-Computer installieren.

3. **Updates.** Der Kunde stimmt zu, dass er Updates von Adobe als Bestandteil seiner Nutzung der On-premise Software erhalten kann. Hat der Kunde keine Konfiguration vorgenommen, die automatische Updates verhindert, kann bestimmte On-premise Software Updates jeweils automatisch heruntergeladen und im System des Kunden installiert werden.

4. **Eingebettete Nutzung.** Der Kunde darf (A) die ihm mit der On-premise Software bereitgestellte Software (wie z. B. Runtimes wie Adobe Runtime, Add-ins und andere Bestandteile, die mit der On-premise Software geliefert werden, etwa als Teil einer Applikation zum Betrieb auf dem Apple iOS oder Android™ Betriebssystem) als Teil einer Entwicklerapplikation, elektronischer Dokumente oder Inhalte einbetten, (B) solche Software gemäß einer separaten schriftlichen Vereinbarung einbetten und verteilen, und (C) die Nutzung dieser Software nur im Zusammenhang mit solchen Applikationen, Dokumenten oder Inhalten gestatten. Weitergehende Einbettungsrechte räumt Adobe dem Kunden nicht ein.

5. **Einsatz mit Seriennummern.** On-premise Software-Veröffentlichungen speziell für den Einsatz mit Seriennummern haben eventuell nicht dieselben Funktionen und Anwendungen wie die entsprechenden On-premise Software-Veröffentlichungen für den Einsatz mit benannten Benutzern. Zur weiteren Klarstellung: Kunden, die Creative Cloud Produkte und Services unter Verwendung von Seriennummern einsetzen, haben keinen Zugang zu On-premise Software, die nach Oktober 2018 für den Einsatz mit benannten Benutzern veröffentlicht wurde.

6. **After Effects Render Engine.** Der Kunde darf eine unbeschränkte Anzahl von Render Engines auf Computern in seinem Intranet installieren, wenn auf wenigstens einem Computer in seinem Intranet eine Vollversion von Adobe After Effects installiert ist. Der Begriff „Render Engine“ bezeichnet einen installierbaren Teil der On-premise Software, mit dem After Effects Projekte gerendert werden können. Er umfasst nicht die vollständige Benutzeroberfläche von After Effects.

7. **Adobe Runtime.** Enthält die On-premise Software Adobe AIR, Adobe Flash Player oder (einen) Teil(e) der in eine Präsentation, Informationen oder Materialien, die unter Verwendung der On-premise Software erstellt und erzeugt wurden, eingebetteten On-premise Software (jeweils eine „**Adobe Runtime**“), dann kann für das Verteilen der entstehenden Ausgabedatei oder der Entwicklerapplikation auf einem Nicht-PC-Gerät der Erwerb zusätzlicher Lizenzen zu gegebenenfalls zusätzlichen Lizenzgebühren erforderlich sein. Der Kunde ist für den Erwerb solcher Lizenzen und die Zahlung dieser Lizenzgebühren allein verantwortlich.
8. **Adobe Media Encoder.** Der Kunde darf Adobe Media Encoder („**AME**“) auf einem Computer in seinem Intranet nur zur Kodierung, Dekodierung oder Kodeumsetzung von Projekten verwenden, die mit einer lizenzierten Instanz der On-premise Software erstellt wurden, die auf anderen Computern im Intranet des Kunden läuft. Dabei darf die Anzahl an Installationen von AME die erworbene Anzahl der On-premise Software-Lizenzen nicht überschreiten. Der Kunde darf die vorgenannte Installation von AME nicht (A) in Verbindung mit einer anderen Software als der On-premise Software verwenden, anbieten oder ihre Verwendung gestatten, (B) als Teil eines gehosteten Services verwenden, anbieten oder ihre Verwendung gestatten, (C) im Auftrag eines Dritten verwenden, anbieten oder ihre Verwendung gestatten, (D) auf Dienstleistungsbasis verwenden, anbieten oder ihre Verwendung gestatten oder (E) für Tätigkeiten verwenden, anbieten oder ihre Verwendung gestatten, die nicht von einem Einzelbenutzer initiiert werden; ausgenommen ist, dass der Kunde den Vorgang automatisieren darf, der das Kodieren, Dekodieren und Umkodieren von Projekten mithilfe von AME in seinem Intranet startet. Zur Klarstellung: Dieser Abschnitt gilt nicht für Adobe Document Cloud-Angebote.
9. **On-premise Software-Einschränkungen.** Soweit Adobe nicht nach lokalem Recht eine gesonderte Einwilligung für die Installation des Adobe Genuine Service einholen muss, nimmt der Kunde zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Installation oder das Update einer On-premise Software zum Herunterladen des Adobe Genuine Service führen kann. „**Adobe Genuine Service**“ ist ein Programm, das überprüft, ob das Produkt, in dem es installiert wurde, ein originales Adobe Produkt ist, und das gesondert ebenfalls überprüfen kann, ob andere Adobe Software vorhanden ist, und, falls solche gefunden wird, feststellt und identifiziert, ob Kopien einer Software vorhanden sind, bei denen es sich nicht um originale Adobe Software handelt. Die On-premise Software und der Adobe Genuine Service können auf die unter <https://www.adobe.com/genuine.html> (oder Nachfolge-URL) beschriebene Weise Informationen sammeln und an Adobe übertragen. Eine Feststellung von Adobe, dass es sich bei einer Software nicht um originale Adobe Software handelt, kann dazu führen, dass der Adobe Genuine Service dem Kunden Benachrichtigungen zeigt, um den Kunden über Software zu informieren, bei der er sich nicht um originale Adobe Software handelt, und desweiteren zu Folgehandlungen, teilweiser oder vollständiger Funktionsunfähigkeit, Aussetzung oder Kündigung der kundenseitigen Nutzung der Software, bei der er sich nicht um originale Adobe Software handelt.
10. **Nutzung von On-premise Software in China.** Hat der Kunde Benutzer in China, dürfen diese Benutzer nur die On-premise Software aktivieren, die von Adobe als „**Creative Cloud-Angebot für Unternehmen in China**“, „**Acrobat-Angebot für Unternehmen in China**“ oder „**Substance 3D Collection-Angebot in China**“ (zusammen das „**China-Angebot**“) bezeichnet wird. Der Kunde darf das China-Angebot oder Komponenten davon nicht außerhalb Chinas verwenden. **Sämtliche Gewährleistungen Adobes gegenüber dem Kunden gemäß diesem Vertrag gelten nicht für Versionen der On-premise Software, die von Benutzern in China aktiviert werden und nicht zum China-Angebot gehören.**

PRODUKTSPEZIFISCHE LIZENZBEDINGUNGEN FÜR ON-DEMAND SERVICES

11. **Lizenz einschränkungen.** In Zusammenhang mit der Nutzung der On-demand Services durch den Kunden ist dem Kunden Folgendes untersagt:
- 11.1 Produkte oder Services über die On-demand Services zu bewerben,
 - 11.2 die Nutzung von Data Mining oder ähnlichen Methoden zur Datensammlung oder Datengewinnung, einschließlich Datenscraping zu Zwecken des maschinellen Lernens oder anderen Zwecken,
 - 11.3 Zugangs- oder Nutzungseinschränkungen zu umgehen oder
 - 11.4 sich als eine andere Person oder als ein anderes Unternehmen auszugeben oder falsche Angaben hinsichtlich der Zugehörigkeit des Kunden zu einer Person oder einem Unternehmen zu machen.
12. **Speicherung und Aufbewahrung.** Adobe wird Kundeneinhalte während der Lizenzlaufzeit bis zur in der Admin Console vereinbarten Speichermenge speichern. Adobe kann angemessene Speicherbeschränkungen erstellen wie

Beschränkungen der Dateigröße, des Speicherplatzes und andere technische Beschränkungen. Falls der Kunde diese Beschränkungen überschreitet, wird Adobe angemessene Anstrengungen unternehmen, den Kunden zu benachrichtigen, um einen Übergang von Kundeninhalten vor der Löschung zu gestatten.

13. Sicherheit.

13.1 **Compliance Zertifikate.** Compliance Zertifikate der On-demand Services finden Sie unter <https://www.adobe.com/trust/compliance/compliance-list.html> oder auf der Nachfolge-Website. Falls Kundeninhalte gemäß den Anforderungen bestimmter Compliance Zertifikate, Compliance Normen oder Compliance Vorschriften (**Compliance Maßnahmen**) verarbeitet oder gespeichert werden müssen, kann der Kunde die On-demand Services nur nutzen, um Kundeninhalte zu verarbeiten oder zu speichern, falls die entsprechenden Compliance Zertifikate auf der oben genannten Website aufgeführt sind. Für die aufgeführten Compliance Zertifikate können die On-demand Services verwendet werden, um den Kunden dabei zu unterstützen, die gesetzlichen Verpflichtungen des Kunden zu erfüllen, einschließlich, ohne Einschränkung, der Nutzung von Dienstleistern. Der Kunde ist allein verantwortlich für (a) die Überprüfung, dass die On-demand Services alle Anforderungen erfüllen, die für Kundeninhalte gelten, und (b) die Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen, die für Kundeninhalte gelten.

13.2 **Rechenzentren.** Document Cloud On-demand Services speichern Kundeninhalte in Rechenzentren, die sich in den USA befinden. Der Kunde ist allein verantwortlich für (a) die Überprüfung, dass die On-demand Services alle Anforderungen erfüllen, die für Kundeninhalte gelten (einschließlich Anforderungen an den Rechenzentrumsstandort), und (b) die Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen, die für Kundeninhalte gelten.

14. Sensible personenbezogene Daten. Die Einschränkung für sensible personenbezogene Daten (Ziffer 6.3 (C) der Allgemeinen Bedingungen 2020v1) gilt nicht für die Nutzung der Document Cloud On-demand Services durch den Kunden. Im Zusammenhang mit der Nutzung der Document Cloud On-demand Services durch den Kunden gilt:

14.1 Der Kunde ist allein für die Einhaltung anwendbarer Datenschutzbestimmungen und Vorschriften zur Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten verantwortlich. Adobe kann als Dienstleister einige Funktionen innerhalb der On-demand Services zur Verfügung stellen, um dabei zu helfen, Anforderungen einzuhalten, der Kunde ist jedoch für die rechtskonforme Implementierung der Funktionen verantwortlich,

14.2 Der Kunde ist allein für die Einhaltung des Children's Online Privacy Protection Act von 1998 („COPPA“ - Gesetz zum Schutze der Daten von Kindern), falls dieser anwendbar ist, zuständig, was einschließt, dass er keine Informationen von Kindern unter dreizehn Jahren sammeln wird, ohne die vorherige Genehmigung der Eltern einzuholen.

14.3 Der Kunde darf keine geschützten Gesundheitsinformationen, die unter den Health Insurance Portability and Accountability Act oder den Health Information Technology for Economic and Clinical Health Act fallen, elektronisch oder anderweitig sammeln, verarbeiten oder speichern.

14.4 Der Kunde ist allein für die Einhaltung des Payment Card Industry Data Security Standard („PCI DSS“ - Datensicherheitsstandard der Zahlungskartenindustrie), verantwortlich, falls dieser Standard anwendbar ist. PCI DSS verbietet die Nutzung von On-demand Services zur Speicherung sensibler Authentifizierungsdaten, einschließlich Kartenprüfnummer oder -Wert, nach der Autorisierung, selbst wenn diese verschlüsselt erfolgt. Die groß geschriebenen Begriffe in diesem Abschnitt haben die gleiche Bedeutung wie im PCI DSS definiert.

VERTRAULICHE INFORMATIONEN UND RECHTSWIDRIGE INHALTE

15. Vertrauliche Informationen. Vertrauliche Informationen umfassen keine Informationen, die rechtswidrige Inhalte nach Maßgabe einer gesetzlichen Meldepflicht enthalten (z. B. Kinderausbeutung), und keine Informationen die im Rahmen einer solchen Meldung gesetzlich gemeldet werden müssen (z. B. Benutzername, E-Mail-Adresse, Zeitstempel des Uploads und IP-Adresse).

16. Rechtswidrige Inhalte. Falls ein Benutzer rechtswidrige Inhalte in ein Konto hochlädt oder speichert, kann Adobe Services aussetzen, die rechtswidrigen Inhalte entfernen und die rechtswidrigen Inhalte sowie dazugehörige Informationen (z. B. Benutzername, E-Mail-Adresse, Zeitstempel des Uploads und IP-Adresse sowie weitere Informationen) in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise melden.

PRODUKTSPEZIFISCHE LIZENZBEDINGUNGEN FÜR ON-PREMISE SOFTWARE UND ON-DEMAND SERVICES

- 17. Administratoren.** Der Kunde autorisiert seine(n) Administrator(en), in seinem Namen zu handeln, einschließlich der Verwaltung des Zugriffs auf die Produkte und Services für die Benutzer, der Zuweisung einer Administratorrolle an andere Benutzer und der Kontrolle über Inhalte und Informationen der Benutzer des Kunden. Der Kunde ist für die Handlungen und Unterlassungen des Administrators im Zusammenhang mit dem Konto/den Konten verantwortlich.
- 18. Von Benutzern erstellte Inhalte.** Die On-premise Software oder die On-demand Services enthalten möglicherweise von Benutzern erstellte Inhalte, die (A) für Minderjährige nicht geeignet, (B) in einigen Ländern illegal oder (C) unter bestimmten Umständen unangebracht sind. Falls der Kunde verhindern will, dass von Benutzern erstellte Inhalte angesehen oder darauf zugegriffen wird, sollte er entweder (1) den Zugriff auf On-demand Services im Creative Cloud Packager deaktivieren, wo diese Funktionalität zur Verfügung steht, oder (2) den Zugriff auf die On-demand Services über die Firewall seines Netzwerks blockieren. Adobe haftet nicht für alle von Benutzern erstellte Inhalte, die über die On-demand Services oder die On-premise Software verfügbar sind.
- 19. Beispieldateien.** Der Kunde darf die Beispieldateien nur zu dem Zweck verwenden, für den sie vorgesehen sind. „**Beispieldateien**“ sind von Adobe bereitgestellte Beispieldateien wie z. B. Audio-, Bild-, Video- oder andere Inhaltsdateien zur Verwendung in Tutorien, Vorführungen und für andere Versuchszwecke, die als Beispieldateien bezeichnet werden können. Der Kunde darf Beispieldateien in keiner Weise vertreiben, die es Dritten gestattet, diese als Einzeldatei zu nutzen, herunterzuladen, zu extrahieren oder darauf zuzugreifen, und der Kunde darf keinerlei Rechte an den Beispieldateien geltend machen.
- 20. Inhaltsdateien.** „**Inhaltsdateien**“ bezeichnet von Adobe zur Verfügung gestellte Objekte, die als Teil der On-premise Software oder der On-demand Services zur Verfügung gestellt werden. Wenn nicht die Dokumentation oder bestimmte Lizenzen etwas anderes vorsehen, gewährt Adobe dem Kunden eine nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung der Inhaltsdateien, um die Endnutzung des Kunden zu erstellen (*d. h.*, eine vom Kunden erstellte abgeleitete Anwendung oder Produkt), in welche die Inhaltsdateien oder Ableitungen derselben für die Benutzung durch den Kunden eingebettet sind („**Endnutzung**“). Der Kunde darf die Inhaltsdateien vor der Einbettung in die Endnutzung modifizieren. Der Kunde darf Inhaltsdateien nur im Zusammenhang mit der Endnutzung des Kunden reproduzieren und verteilen, unter keinen Umständen jedoch darf der Kunde die Inhaltsdateien eigenständig außerhalb der Endnutzung verteilen.
- 21. Font Software.** Sollte die On-premise Software Fontsoftware enthalten (ausgenommen sind Schriftarten, die über den Adobe Fonts Service verfügbar sind, die den Ziffern 31 bis 34 unterliegen), so ist diese Ziffer 21 (Font Software) anwendbar.
- 21.1 Der Kunde kann einer kommerziellen Druckerei oder anderem Dienstleister (eine) Schriftart(en) zur Verfügung stellen, die für eine bestimmte Datei verwendet wurde, und der Dienstleister darf (eine) solche Schriftart(en) verwenden, um diese Datei zu verarbeiten, vorausgesetzt, der Dienstleister verfügt über eine gültige Lizenz, um diese spezielle Font Software zu nutzen.
- 21.2 Der Kunde darf Kopien der Font Software in elektronische Dokumente zum Zwecke des Ausdrucks und Ansehens der Dokumente einbetten. Weitergehende Einbettungsrechte räumt Adobe dem Kunden nicht ein.
- 21.3 Als Ausnahme vom Vorgenannten sind die unter http://www.adobe.com/go/restricted_fonts aufgeführten Schriftarten, allerdings nur zu Zwecken des Betriebes der On-premise Software, in der On-premise Software enthalten. Zur Klarstellung: Die aufgeführten Schriftarten werden nicht gemäß den vorliegenden Bedingungen lizenziert. Der Kunde darf die aufgeführten Fonts in keine Softwareanwendung, Programm oder Datei außer der vertragsgegenständlichen Software kopieren, verschieben, aktivieren, verwenden oder das Kopieren, Verschieben, Aktivieren oder die Verwendung durch ein Fontverwaltungs-Tool gestatten.
- 21.4 Bei einigen der von Adobe mit der On-premise Software vertriebenen Schriftarten kann es sich um Open Source-Schriftarten handeln. Die Verwendung dieser Open Source-Schriftarten durch den Kunden unterliegt den anwendbaren Lizenzbedingungen, die unter http://www.adobe.com/go/font_licensing verfügbar sind.
- 22. Hinweise Dritter.** Die Ersteller oder dritte Lizenzgeber bestimmter öffentlicher Normen und öffentlich verfügbarer Codes („**Material Dritter**“) fordern, dass bestimmte Hinweise an die Endbenutzer der On-premise Software (z. B. Hinweise bezüglich AVC-Import- und Export-Funktion) und On-demand Services weitergeleitet werden. Diese Hinweise Dritter sind unter <http://www.adobe.com/go/thirdparty> (oder einer Nachfolge-Website) zu finden. Die Einbeziehung dieser Hinweise Dritter beschränkt Adobes Pflichten gegenüber dem Kunden bezüglich Material Dritter, das in die On-premise Software und On-demand Services integriert worden ist, nicht.

- 23. Kontenaktivität.** Jeder Benutzer verfügt über ein Konto, das mit seiner oder ihrer Log-in-ID verknüpft ist. Der Kunde ist für alle Aktivitäten, die über das/die Konto/Konten eines Benutzers erfolgen, verantwortlich.
- 24. Modifizierung.** Adobe behält sich das Recht vor, der On-premise Software oder den On-demand Services Features oder Funktionen hinzuzufügen, solche zu modifizieren, zu aktualisieren oder einzustellen. Adobe wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um den Kunden über Modifizierungen oder die Einstellung von On-demand Services oder On-premise Software oder Teilen derselben zu informieren. Adobe wird dem Kunden eine anteilige Erstattung vorausbezahlter Gebühren gewähren oder einen Service bereitstellen, der dem eingestellten On-demand Service ähnlich ist.
- 25. Übertragungen von Benutzerlizenzen.** Der Kunde darf pro Benutzer lizenzierte Produkte und Services einzelnen Personen nur über einen Zugang bereitstellen, der mit einer eindeutigen Login ID und einem Passwort abgesichert ist. Der Kunde darf nicht gestatten, dass dieselbe Log-in-ID von zwei oder mehr Benutzern verwendet wird, und darf die Produkte und Services nicht in einem Modell mit gemeinsam genutzten Lizenzen oder einer ähnlichen Lizenzbereitstellung bereitstellen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, abwechselnd zugeordnete freie Lizenzen, Lizenzmodelle mit generischen Benutzern, Leihlizenzen oder Lizenz im Schichtbetrieb). Der Kunde darf eine Lizenz von einem Benutzer auf einen anderen Benutzer übertragen, ohne dass dies als zusätzliche Bereitstellung gilt; dies nach Maßgabe jeglicher Meldepflichten, die möglicherweise im Auftrag enthalten sind, und unter der Voraussetzung, dass der Kunde das Produkt und den Service von dem Computer des vorherigen Benutzers deinstalliert und dass der neue Benutzer sodann eine neue ID und ein neues Passwort verwendet.
- 26. Pre-Release oder Betaversion.**
- 26.1 Adobe kann Zugriff auf On-premise Software oder On-demand Services oder auf ein Feature der On-premise Software oder On-demand Services in Form eines kostenlosen Pre-Release, eines frühzeitigen Zugriffs oder einer Betaversion („**Betaversion**“) gewähren. Eine Betaversion stellt nicht das finale Produkt dar und kann Bugs enthalten. Adobe kann beschließen, keine kommerzielle Version einer Betaversion zu veröffentlichen.
- 26.2 Adobe liefert die Betaversion im Ist-Zustand. Adobe, ihre verbundenen Unternehmen sowie dritte Anbieter geben keine weiteren Zusicherungen oder Gewährleistungen irgendeiner Art, weder ausdrücklich noch impliziert oder gesetzlich, einschließlich Zusicherungen, Garantien oder Gewährleistungen der Marktgängigkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck, Eigentum, Nichtverletzung oder Richtigkeit, und lehnen diese ab. Im Vertrag oder in anderen Abschnitten dieser produktspezifischen Lizenzbedingungen angegebene Gewährleistungen gelten nicht für die Betaversion. Adobe schließt weiterhin jegliche Gewährleistung dahingehend aus, dass (A) die Betaversion die Erwartungen, Anforderungen des Kunden erfüllen oder laufend verfügbar, ohne Unterbrechungen, fristgerecht, sicher oder fehlerfrei sein wird, (B) die aus der Verwendung der Betaversion erzielten Ergebnisse effektiv, präzise oder zuverlässig sein werden oder (C) Fehler oder Mängel in der Betaversion korrigiert werden. Adobe schließt jegliche Haftung für die Verwendung der Betaversion durch den Kunden aus. Der Kunde muss die Nutzung der Betaversion unverzüglich einstellen und sämtliche Kopien der Betaversion vernichten, falls Adobe dies vom Kunden verlangt. Adobe kann ihre Produkte und Services auf Grundlage der Nutzung von Betaversionen durch den Kunden ggfs. entwickeln, modifizieren, verbessern, unterstützen, anpassen und betreiben.
- 27. Einschränkung von AI/ML.** Der Kunde wird die Produkte und Services (oder Inhalte, Daten, Output oder andere Informationen, die von den Produkten und Services erhalten oder abgeleitet werden) nicht nutzen, um unmittelbar oder mittelbar Maschinenlernalgorithmen oder künstliche Intelligenz-Systeme, einschließlich Architektur, Modell oder Gewichtung, zu erstellen, schulen, testen oder anderweitig zu verbessern und wird es Dritten nicht gestatten, die Produkte und Services in dieser Weise zu nutzen.

PRODUKTSPEZIFISCHE LIZENZBEDINGUNGEN FÜR ADOBE CREATIVE CLOUD

28. Creative Cloud Kundenschriftart.

- 28.1 Für jede Schriftart oder Schriftartdatei, die ein Kunde an die On-demand Services sendet oder darin hochlädt („Creative Cloud Kundenschriftart“) gilt: Der Kunde (A) behält alle Rechte an den unveränderten Kundenschriftarten, (B) stimmt zu, dass es das Ermöglichen der Anzeige der Creative Cloud Kundenschriftart in und mit den On-demand Services es möglicherweise erforderlich macht, dass Adobe Adobe-Technologie, einschließlich ihrer geschützten Technologie zur Optimierung von Schriftarten verwendet, und dass Adobe alle Rechte an dieser Adobe-Technologie behält, und (C) bestätigt, dass Adobe, wenn ein Rechteinhaber (*foundry*) Adobe informiert, dass der Kunde nicht über ausreichende Rechte an einer Creative Cloud Kundenschriftart verfügt, die Creative Cloud Kundenschriftart aus dem Kundenkonto und von den Kundeninhalten entfernen kann, die diese Creative Cloud Kundenschriftart verwenden. Falls

Adobe die Creative Cloud Kundenschriftarten aus dem Konto des Kunden, den On-demand Services oder den Kundeninhalten, welche die Creative Cloud Kundenschriftarten verwenden, entfernt, kann sich die Anzeige von Kundeninhalten ändern. Creative Cloud Kundenschriftarten gelten als Kundeninhalte gemäß dem Vertrag.

28.2 Ungeachtet der Auswirkung einer Kündigung oder des Ablaufs dieses Vertrags, wie in den Allgemeinen Bedingungen beschrieben, kann der Zugriff des Kunden auf die in den On-Demand Services gespeicherten Creative Cloud Kundenschriftarten unmittelbar mit der Kündigung oder dem Ablauf des Vertrags enden.

29. Creative APIs und Services. Die Verwendung des Kunden der Creative APIs und Services gemäß Auftrag unterliegt den Bedingungen abrufbar unter <http://www.adobe.com/go/developer-terms> (oder Nachfolge-URLs) (die „**zusätzlichen Adobe Entwicklerbedingungen**“). Die zusätzlichen Adobe Entwicklerbedingungen sind durch diese Bezugnahme in diesen Vertrag aufgenommen und stellen einen Vertragsbestandteil dar. Im Falle eines Konflikts zwischen dem Vertrag und den zusätzlichen Adobe Entwicklerbedingungen haben die zusätzlichen Adobe Entwicklerbedingungen Vorrang, jedoch nur im Hinblick auf die Creative APIs und Services. Falls der Kunde Adobe Ideen, Anregungen, Vorschläge, oder Bug- oder Crash-Berichte („**Feedback**“) im Hinblick auf die Creative APIs und Services liefert, so gewährt der Kunde Adobe eine nicht ausschließliche, unwiderrufliche, unbefristete, weltweite, tantiemefreie, unterlizenzierbare und übertragbare Lizenz, um das Feedback herzustellen, zu verwenden, verkaufen, herstellen zu lassen, zum Verkauf anzubieten, zu importieren, exportieren, vervielfältigen, öffentlich anzuzeigen, zu vertreiben, modifizieren und öffentlich vorzuführen.

PRODUKTSPEZIFISCHE LIZENZBEDINGUNGEN FÜR ADOBE DOCUMENT CLOUD

30. Digitale Zertifikate. Die On-premise Software oder On-demand Services können Technologie enthalten, die es dem Kunden gestattet, PDF-Dokumente durch Nutzung digitaler Zertifikate digital zu unterzeichnen. Der Kunde wird auf diese Zertifikate oder andere entsprechende Kodierungsschlüssel nicht zugreifen, nicht versuchen, darauf zuzugreifen, diese zu umgehen, zu steuern, zu deaktivieren, zu manipulieren, zu entfernen, zu nutzen oder zu vertreiben. Der Kunde wird auf seinen eigenen Rechtsbeistand und seine eigenen Feststellungen vertrauen, was die Nutzung und Machbarkeit elektronischer Signaturen in einem bestimmten Land oder für einen bestimmten Zweck angeht.

PRODUKTSPEZIFISCHE LIZENZBEDINGUNGEN FÜR ADOBE FONTS SERVICE

31. Desktop Publishing.

- 31.1 Der Kunde darf Desktop Fonts, die auf dem Computer des Kunden synchronisiert wurden, benutzen, um Kundendokumente zu entwerfen und zu entwickeln. Der Kunde darf Desktop Fonts in Kundendokumente einbetten und vertreiben, damit andere, die Kundendokumente betrachten, drucken oder mit diesen interagieren, den Kundeninhalt mit Desktop Fonts wie vom Kunden beabsichtigt dargestellt bekommen und
- 31.2 Der Kunde darf nur die Zeichen (*d. h.* Teile) von Desktop Fonts einbetten, die zur Betrachtung, zum Druck oder zur Ansicht des Kundendokuments erforderlich sind.

32. Website Publishing. Der Kunde darf Web Fonts benutzen, um Kunden-Sites zu entwerfen und zu entwickeln und um ein Webprojekt für solche Zwecke zu erstellen. Der Kunde darf innerhalb des Designs einer Kunden-Site auf das Webprojekt Bezug nehmen oder einen Link dazu setzen, sodass Besucher der Kunden-Site den angezeigten Inhalt wie beabsichtigt mit Web Fonts sehen.

33. Pflichten, Grenzen, Einschränkungen und verbotene Verwendungen der lizenzierten Schriftarten.

- 33.1 **Kontinuierlicher Zugriff auf die lizenzierten Schriftarten.** Für den ständigen Zugriff auf die lizenzierten Schriftarten kann eine aktive Internetverbindung zur Bereitstellung, Aktivierung oder Synchronisierung der lizenzierten Schriftarten oder zur Autorisierung, Erneuerung oder Validierung des Kundenzugriffs auf die lizenzierten Schriftarten erforderlich sein. In einigen Fällen sind die lizenzierten Schriftarten, die vom Kunden in Kunden-Dokumente oder Kunden-Sites (zusammen „**Medien**“) eingebunden wurden, für Kunden und Dritte, die auf die Medien zugreifen oder diese betrachten, nur sichtbar, solange der Kunde über ein ununterbrochenes Abonnement (ggfs. einschließlich der vollständigen Zahlung aller Gebühren) verfügt.
- 33.2 **Untersagte Nutzung der lizenzierten Schriftarten.** Dem Kunden ist Folgendes ausdrücklich untersagt:
- (A) Erlauben der externen Ausgabe der lizenzierten Schriftarten aus Medien des Kunden oder Verbreitung von Teilen der lizenzierten Schriftarten in selbstständiger Form oder in einer Form, die anderen Personen die Nutzung der lizenzierten Schriftarten ermöglichen würde,

- (B) Hinzufügen von Funktionen zu oder anderweitiges Ändern, Wandeln, Adaptieren, Übersetzen, Konvertieren, Modifizieren, Erschaffen oder Erstellen von abgeleiteten Werken von Teilen der lizenzierten Schriftarten,
- (C) Versuchen, lizenzierte Schriftarten aus einem Web-Projekt oder von dem Speicherort oder Ordner auf dem Computer des Kunden, in welchem Adobe diese Desktop Fonts installiert hat, zu kopieren, zu verschieben oder zu entfernen oder sonstige Versuche, auf die lizenzierten Schriftarten auf andere Weise als durch ein direktes Abonnement der On-demand Services und der von Adobe dafür bereitgestellten Mittel zuzugreifen oder diese zu nutzen,
- (D) das Verwenden eines Webprojektes im Zusammenhang mit einem veröffentlichten Inhalt, den der Kunde für seine eigenen Kunden oder Klienten erstellt oder mit anderen veröffentlichten Inhalten als einer Kunden-Site,
- (E) das Verwenden jeglicher Teile der lizenzierten Fonts auf einer Reseller-Plattform ohne schriftliche Lizenz von Adobe,
- (F) Symbole ganz oder teilweise zur Verwendung als Schriftart oder Satzsystem wiederzugeben, herzustellen oder zu erfassen und
- (G) das Hosten von Web Fonts für die eigenen Kunden oder Klienten des Kunden oder der Wiederverkauf der lizenzierten Fonts and sie.

Die vorgenannten Nutzungsuntersagungen könnten auf bestimmte Teile der Desktop-Fonts, die unter Open Source-Lizenz stehen, keine Anwendung finden.

34. Definitionen.

- 34.1 „**Kundendokument(e)**“ bezeichnet alle Formen von digitalen Dokumenten, ob kommerziell oder nicht kommerziell, ob öffentlich verbreitet oder nicht, die Desktop Fonts nutzen, unabhängig davon, ob diese eingebettet oder zum Drucken, Betrachten oder zur Anzeige durch jeden auf die Kundendokumente Zugreifenden enthalten sind.
- 34.2 „**Kunden Site(s)**“ bezeichnet Websites, Webpages oder Webpageinhalte, die der Kunde entwirft, entwickelt oder erstellt, die veröffentlicht sind und die Web Fonts integrieren, darauf zugreifen und diese öffentlich anzeigen.
- 34.3 „**Desktop Fonts**“ sind die Schriftarten oder Schriftartenfamilien, die Adobe dem Kunden durch die On-demand Services zur Synchronisation mit dem Computer des Kunden ausschließlich zum Zweck des Desktop Publishings zur Verfügung stellt (*d. h.* um Kundendokumente zu erstellen).
- 34.4 „**Lizenzierte Fonts**“ sind die Desktop Fonts und Web Fonts, die Adobe dem Kunden durch die On-demand Services zur Verfügung stellt.
- 34.5 „**Reseller-Plattform**“ ist jede Art von Service, der es seinen Kunden oder Klienten gestattet, für sie bereitgestellte Schriftarten für Websites oder andere Produkte auszuwählen (*z. B.* Blogging-Plattformen, Social Network-Profile, etc.).
- 34.6 „**Web Fonts**“ sind die Schriftarten oder Schriftartenfamilien, die Adobe dem Kunden zum Erstellen einer Kunden-Site durch die On-demand-Services zur Verfügung stellt.
- 34.7 „**Web-Projekt(e)**“ bezeichnet das Softwarepaket, das der Kunde mithilfe des On-demand Service erstellt, und das aus den bevorzugten Einstellungen des Kunden, den vom Kunden ausgewählten lizenzierten Fonts, Formaten, Stylesheets und sonstigem Softwarecode sowie jeglichem Code besteht, der jeden lizenzierten Font umhüllt und kennzeichnet.

PRODUKTSPEZIFISCHE LIZENZBEDINGUNGEN FÜR ADOBE SPARK

- 35. **Services Dritter.** Adobe Spark umfasst Funktionen, die es dem Kunden gestatten, Inhalte von unabhängigen Services Dritter innerhalb von Adobe Spark zu nutzen und zu suchen und derartige Inhalte direkt in die Spark Projekte des Kunden (Definition untenstehend) zu importieren. Adobe Spark gewährt nur aus Gründen der Nutzerfreundlichkeit Zugang zu solchen Services Dritter. Einige Services Dritter oder Inhalte werden eventuell nur für persönliche, nicht-kommerzielle Nutzung angeboten. Für weitere Informationen besuchen Sie bitte [Image Use Rights](#). Alle weiteren Anforderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezüglich der Nutzung von dritten Anbietern finden

Anwendung.

- 36. Persönliche Informationen von Spark-Besuchern, Verantwortung des Kunden.** Im Verhältnis zwischen Adobe und dem Kunden ist der Kunde allein verantwortlich für alle personenbezogenen Daten von Besuchern der Adobe Spark-Projekte des Kunden („**Spark-Besucher**“), die der Kunde möglicherweise über die Spark-Projekte des Kunden sammelt, wenn Spark-Besucher Spark-Projekte des Kunden ansehen, darauf zugreifen oder diese nutzen. „**Spark-Projekte**“ bezeichnet die Projekte, die der Kunde unter Verwendung von Adobe Spark erstellt, wie z. B. Videos, Webseiten und Grafiken. Der Kunde muss alle anwendbaren Datenschutzgesetze einhalten, die für personenbezogene Daten von Spark-Besuchern gelten, und die Freistellungspflichten des Kunden laut dem Vertrag gelten im Falle eines Verstoßes.

PRODUKTSPEZIFISCHE LIZENZBEDINGUNGEN FÜR ADOBE SUBSTANCE 3D ASSETS UND SUBSTANCE 3D AUTOMATION TOOLKIT

37. Definitionen.

- 37.1 „**Größeres Werk**“ bezeichnet ein neues Urheberwerk, das ein nicht modifiziertes Substance 3D Asset enthält.
- 37.2 „**Modifiziertes Werk**“ bezeichnet ein neues Urheberwerk, das zumindest teilweise durch Modifizierung eines Substance 3D Assets erstellt wurde.
- 37.3 „**Substance 3D Asset(s)**“ bezeichnet Substance 3D Assets (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Materialien, Modelle, Lichter, Atlanten und Sticker), die Kunden auf der Substance 3D Assets (oder 3D Assets) Webpage, dem Substance Launcher, Creative Cloud Desktop oder auf anderen Plattformen, die Adobe gehören, zur Verfügung gestellt werden, wo solche Assets eindeutig als Substance 3D Assets oder 3D Assets identifiziert werden.

- 38. Substance 3D Automation Toolkit.** Zur Vermeidung von Zweifeln: Die Bedingungen des Vertrags finden auf die Nutzung des Substance 3D Automation Toolkit durch den Kunden Anwendung.

- 39. Eigentum.** Adobe und ihre Lizenzgeber behalten alle Rechte an den Substance 3D Assets. Substance 3D Assets gelten als Adobe Technologie. Der Kunde behält vorbehaltlich von Adobes zugrundeliegenden (Immateriälgüter-)Rechten an den Substance 3D Assets alle Rechte an größeren Werken und modifizierten Werken.

- 40. Lizenz für die Substance 3D Asset(s).** Nach Maßgabe der Einschränkungen in diesem Vertrag gewährt Adobe dem Kunden eine nicht ausschließliche, beschränkte, widerrufliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare (außer wie in Ziffer **40.2** vorgesehen), weltweite, unbefristete Lizenz für die:

- 40.1 Nutzung, Vervielfältigung und Modifizierung der Substance 3D Asset(s),
- 40.2 Erstellung abgeleiteter Werke auf Grundlage der Substance 3D Asset(s), jedoch allein in Form eines modifizierten Werkes oder eines größeren Werkes,
- 40.3 Vervielfältigung, öffentliche Anzeige, öffentliche Aufführung und den Vertrieb der Substance 3D Assets(s), wenn sie in ein modifiziertes Werk oder in ein größeres Werk integriert sind; und
- 40.4 Unterlizenzierung der Rechte an dem/den modifizierten Werk(en) oder größeren Werk(en).

- 41. Nutzung von Substance 3D Asset(s) in China.** Der Kunde darf Substance 3D Assets in China verwenden. **Adobe lehnt alle Zusicherungen und Gewährleistungen ab in Bezug auf: Die Möglichkeit des Kunden, auf Substance 3D Assets von Computern in China aus zuzugreifen oder diese zu nutzen. Dem Kunden stehen keine Ansprüche gegen Adobe zu aufgrund (A) eines Versäumnisses von Adobe vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen, (B) der Unfähigkeit des Kunden, auf Substance 3D Assets von Computern in China aus zuzugreifen oder diese zu nutzen und (C) von Leistungsproblemen, die durch die eingeschränkte Nutzbarkeit von Substance 3D Assets in China entstehen.**

- 42. Beschränkungen.** Die folgenden Lizenzbeschränkungen gelten für Substance 3D Assets:

- 42.1 Dem Kunden ist es untersagt:

(A) ein Substance 3D Asset öffentlich anzuzeigen, öffentlich aufzuführen, zu vertreiben oder unterzulizenzieren, wenn es nicht (1) zu einem modifizierten Werk modifiziert wurde oder (2) Bestandteil eines größeren Werkes ist,

(B) die Substance 3D Asset(s) in einer Weise zu benutzen, die es Dritten (außer laut Vertrag zulässigen dritten Auftragnehmern) gestattet, die Substance 3D Asset(s) eigenständig zu nutzen,

herunterzuladen, zu extrahieren oder auf diese zuzugreifen,

- (C) Handlungen im Zusammenhang mit den Substance 3D Asset(s) vorzunehmen, die geistiges Eigentum oder andere Rechte einer Person oder Organisation verletzen, wie die Urheberpersönlichkeitsrechte des Erstellers der Substance 3D Asset(s) oder die Rechte einer Person, die oder deren Eigentum in den Substance 3D Asset(s) erscheint,
- (D) die Substance 3D Asset(s) in eine Marke, ein Logo oder eine Dienstleistungsmarke einzubeziehen,
- (E) die Substance 3D Asset(s) auf pornographische, diffamierende oder anderweitig illegale Weise zu verwenden oder
- (F) Aktivitäten nachzugehen, welche die Substance 3D Assets stören oder unterbrechen, einschließlich ihrer Server und angeschlossene Netzwerke.

42.2 Der Kunde darf die Substance 3D Asset(s) als Bestandteil(e) von Kundeninhalten nur vertreiben, falls (A) die Kundeninhalte ohne Einbeziehung des/der Substance 3D Asset(s) als ein Original-Urheberwerk klassifiziert werden würden und (B) der vorrangige Wert der Kundeninhalte nicht in dem/den Substance 3D Asset(s) selbst liegt.

43. Folgen bei Beendigung. Bei Ablauf oder Kündigung des Vertrages darf der Kunde die Substance 3D Assets, die der Kunde vor dem Ablauf oder der Beendigung heruntergeladen und bezahlt hat, nach Maßgabe der Einhaltung des Vertrages weiterhin nutzen. Adobe ist nach dem Datum des Ablaufs oder der Kündigung des Vertrages nicht für die Aufrechterhaltung der Verfügbarkeit von Substance 3D Assets für den Kunden verantwortlich. Zur Klarstellung: Der Kunde darf keine modifizierten Werke oder größeren Werke unterlizenzieren oder vertreiben, die unter Verstoß gegen Ziffer 42 (Beschränkungen) erstellt oder verwendet wurden.

1. Zusätzliche Definitionen.

- 1.1 „**Audiowerk(e)**“ bezeichnet die Audiospuren (einschließlich sämtlicher darin verankerter Tonaufnahmen, musikalischer Kompositionen und anderer Aufnahmen, die Ton oder eine Reihe von Tönen enthalten), die auf einer Website als Adobe Stock Assets bezeichnet werden, mit der Ausnahme, dass „Audiowerk“ kein Audio umfasst, das möglicherweise in einem Werk enthalten ist.
- 1.2 „**Projekt**“ bezeichnet ein bestimmtes, vom Kunden erstelltes Projekt, welches das Audiowerk in vertragsgemäßer Weise mit Bildern, Video, Erzählung oder anderen Materialien vereint.
- 1.3 „**Stock Asset(s)**“ bezeichnet entweder (ein) Audiowerk(e) oder (ein) Werk(e) oder beide.
- 1.4 „**Website(s)**“ bezeichnet Adobe Stock Services, die unter www.stock.adobe.com (oder Nachfolge-URL) oder auf anderen Adobe-Websites oder in Anwendungen verfügbar sind, die Stock Assets zur Lizenzierung anbieten.
- 1.5 „**Werk(e)**“ bezeichnet die Pro Images (wie unten definiert) sowie Fotografien, Illustrationen, Bilder, Vektoren, Videos, 3D-Assets, Vorlagen-Assets und andere Bild- oder Grafikwerke, die auf Websites als Adobe Stock bezeichnet werden. Zur Klarstellung: Dies umfasst keine Audiowerke.

2. **Eigentumsrechte.** Außer wie in diesen produktspezifischen Lizenzbedingungen anderweitig vorgesehen, behalten Adobe und seine Lizenzgeber alle Rechte, Eigentumsrechte und Beteiligungen an den Stock Assets.

3. **Für Stock Assets anwendbare Lizenzbedingungen.** Nach Maßgabe der anwendbaren Einschränkungen räumt Adobe dem Kunden und seinen Konzerngesellschaften (sofern vorhanden) folgende, nicht-ausschließliche, zeitlich unbegrenzte (mit Ausnahme der Layout-Lizenz), weltweite, nicht übertragbare (ausgenommen wie in Ziffer 4, Kundennutzung, dargestellt), nicht unterlizenzierbare Nutzungsrechte, wie im Bestelldokument angegeben, ein:

- 3.1 **Standard-Lizenz für Werke.** Der Kunde darf das Werk in allen Medien nutzen, vervielfältigen, archivieren, bearbeiten und wiedergeben, für (A) Werbe-, Marketing-, Promotion- und Dekorationszwecke, und (B) persönliche und nicht-kommerzielle Zwecke (gemeinsam „**Standardlizenz**“). Zur Klarstellung: Der Kunde darf Marketing- und Promotionsmaterial, interne Präsentationen, dekorative Werke und digitale Produktionen verbreiten, die das Werk abbilden oder enthalten.
- 3.2 **Erweiterte Lizenz für Werke.** Der Kunde darf das Werk in allen Medien nutzen, vervielfältigen, archivieren, bearbeiten und wiedergeben, für (A) Werbe-, Marketing-, Promotion- und Dekorationszwecke, und (B) persönliche und nicht-kommerzielle Zwecke und (C) die Einbindung in zum Verkauf oder Vertrieb bestimmter Waren und Vorlagen (gemeinsam „**erweiterte Lizenz**“). Zur Klarstellung: Der Kunde darf Marketing- und Promotionsmaterial, interne Präsentationen, Dekorationen, Vorlagen und digitale Produktionen verbreiten, die das Werk abbilden oder enthalten.
- 3.3 **Erweiterte Lizenz für Audio.** Der Kunde darf (A) das Audiowerk mit Video, Audio und anderen Materialien synchronisieren und anderweitig kombinieren, um eine unbegrenzte Anzahl von Projekten zu erstellen; (B) das Audiowerk in Projekten adaptieren, bearbeiten (einschließlich der Umwandlung des Dateiformats, Verschiebung der Tonhöhe, Zeitraffung, Schnitt und Kürzung); (C) das Audiowerk in der in ein Projekt einbezogenen Weise reproduzieren, vervielfältigen, übertragen, senden, anzeigen, öffentlich aufführen und anderweitig verbreiten, einschließlich in Radio, Fernsehen, bezahlten Streaming-Video-Services, bezahlten On-demand Video-Services, Kinoveröffentlichungen, Computersoftwareanwendungen (einschließlich mobiler Anwendungen und Videospiele) sowie in physischen Verkaufsstellen (wie z. B. Einkaufszentren, Verkaufssysteme, Präsentationen in Läden und Showroom-Videos) und (D) Projekte zu jedem Zweck verwenden, einschließlich Werbe-, Marketing-, Verkaufsförderungs- und gewerblichen Zwecken (gemeinsam „**erweiterte Lizenz Audio**“).
- 3.4 **Layout-Lizenz.** Der Kunde darf Layout- oder Vorschau-Versionen eines Stock Assets ausschließlich zum Zwecke der Voransicht, wie das Stock Asset in der Produktion oder in einem Projekt aussehen oder klingen könnte, für bis zu 180 Tage ab dem Zeitpunkt des Downloads nutzen, vervielfältigen, modifizieren oder wiedergeben („**Layout-Lizenz**“). Sofern keine Lizenz erworben wird, hat der Kunde keine weiteren Rechte an der Layout-Version des Stock Assets. Eine Layout-Lizenzversion eines Audiowerks ist eine komprimierte

AAC-Datei mit der Dateierweiterung .m4a, wenn nicht auf der Website etwas anderes angegeben ist. Adobe gewährleistet nicht, dass ein Stock Asset, das der Kunde im Rahmen einer Layout-Lizenz nutzt, anschließend zur Lizenzierung verfügbar sein wird.

- 4. Kundennutzung.** Der Kunde darf ein Stock Asset für Zwecke eines seiner Klienten verwenden, vorausgesetzt, dass er die Lizenz mittels einer durchsetzbaren schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und seinem Klienten, deren Bedingungen mindestens denen der vorliegenden Vereinbarung entsprechen, an seinen Klienten überträgt. Die für ein Stock Asset erworbene Lizenz kann nur dem Kunden oder dem Klienten des Kunden zustehen. Der Kunde muss zusätzliche Lizenzen für dasselbe Stock Asset erwerben, wenn er dasselbe Stock Asset für sich selbst oder für andere Klienten nutzen möchte.
- 5. Einschränkungen.** Die folgenden Einschränkungen gelten zusätzlich zu den Einschränkungen in den Allgemeinen Bedingungen, die auch für Stock Assets gelten:

5.1 Allgemeine, für alle Stock Assets geltende Einschränkungen. Es ist dem Kunden nicht gestattet:

- (A) das Stock Asset auf eine Weise zu verwenden, die es einem Dritten ermöglicht, das Stock Asset als eigenständige Datei zu nutzen, herunterzuladen, zu extrahieren oder in sonstiger Form darauf zuzugreifen oder es in einer Weise zu nutzen, die über den Rahmen dieser Lizenz für das Stock Asset hinausgeht;
- (B) Handlungen im Zusammenhang mit einem Stock Asset vorzunehmen, die gegen geistige Eigentumsrechte oder andere Rechte Dritter verstoßen, einschließlich insbesondere der Persönlichkeitsrechte der Urheber des Stock Assets und der Rechte einer Person, die in dem Stock Asset erscheint oder deren Eigentum in dem Stock Asset erscheint;
- (C) eine Marke, Bildmarke, Dienstleistungsmarke, Hörmarke oder einen Handelsnamen einzutragen oder die Eintragung zu beantragen, der ein Stock Asset (ganz oder teilweise) verwendet, oder in einem Versuch, eine dritte Partei von der Verwendung eines Stock Assets abzuhalten, Eigentumsrechte zu beanspruchen;
- (D) ein Stock Asset in einer Weise zu verwenden, die pornografisch oder diffamierend ist oder die gegen anwendbares Recht, Regeln oder Vorschriften verstößt;
- (E) das Stock Asset in einer Art und Weise oder im Zusammenhang mit einem Thema zu nutzen, das bei vernünftiger Betrachtungsweise als unvorteilhaft, unmoralisch oder umstritten erachtet werden könnte, wobei die Art des Stock Assets zu berücksichtigen ist. Dies betrifft beispielsweise ohne Einschränkungen Werbung für Tabak, Clubs für Erwachsenenunterhaltung oder ähnliche Orte oder Dienstleistungen, die implizierte oder tatsächliche Unterstützung politischer Parteien oder anderer meinungsbasierter Bewegungen oder die Andeutung einer geistigen oder körperlichen Beeinträchtigung;
- (F) das Stock Asset redaktionell zu verwenden ohne diesen Urheberrechtshinweis, der in der Form „Mitwirkender Name / stock.adobe.com“ oder wie auf der Adobe Stock-Website für Unternehmenskunden angegeben für den jeweiligen Verwendungszweck angemessen zu platzieren ist;
- (G) jegliche Schutzrechtshinweise, die im Zusammenhang mit dem Stock Asset stehen, zu entfernen, zu verschleiern oder zu verändern oder ausdrücklich oder implizit falsch darzustellen, dass der Kunde oder eine andere dritte Partei der Urheber oder Urheberrechtsinhaber eines Stock Assets ist; oder
- (H) die Stock Assets oder Titel, Untertitelinformationen, Schlüsselwörter oder andere Metadaten der Stock Assets für (1) Zwecke des Maschinenlernens bzw. künstlicher Intelligenz oder (2) Technologien, die zur Identifizierung natürlicher Personen gedacht oder erstellt worden sind, zu nutzen.

5.2 Für Werke geltende Einschränkungen der Standard-Lizenz. Zusätzlich zu den Einschränkungen in Ziffer 5.1 (Allgemeine Einschränkungen) ist es dem Kunden in Bezug auf ein Werk unter einer Standard-Lizenz nicht gestattet:

- (A) (1) Werke auf insgesamt mehr als 500.000 gedruckten Materialien (einschließlich Kopien) zu veröffentlichen oder (2) das Werk in eine Aufführung, Sendung oder digitale Produktion einzubinden, wenn voraussichtlich insgesamt mehr als 500.000 Zuschauer das Publikum bilden. Diese Einschränkung gilt nicht für Werke, die nur auf Websites, Social Media Sites oder in mobilen Anwendungen gezeigt werden; und
- (B) das Werk in Waren (einschließlich On-Demand-Produkte) einzufügen, die für den Verkauf oder Vertrieb bestimmt sind, es sei denn, (1) das Werk wurde in einem Umfang modifiziert, dass das neue

Werk in der in die Ware eingefügten Form dem Werk nicht im Wesentlichen ähnelt und als originäres Urheberwerk klassifiziert werden kann, oder (2) der Primärwert einer solchen Ware liegt nicht im Werk selbst.

5.3 **Einschränkungen für Audiowerke.** Zusätzlich zu den Einschränkungen in Ziffer 5.1 (Allgemeine Einschränkungen) ist es dem Kunden nicht gestattet:

- (A) Audiowerke in einer Weise zu verwenden, die ihren grundlegenden Charakter verändert, wie z. B. um Remixes oder Mashups zu erstellen, andere Änderungen zum Zwecke der Schaffung neuer Musik vorzunehmen oder das Audiowerk anderweitig zu verändern, es sei denn, dies ist ausdrücklich in Abschnitt (B) von 3.3 (erweiterte Lizenz Audio) gestattet;
- (B) ein Audiowerk als Erkennungsmelodie in einem Project der in Abschnitt (C) von 3.3 (erweiterte Lizenz Audio) genannten Art zu verwenden;
- (C) Audiowerke in eine elektronische Vorlagen- oder Designvorlagenanwendung einzubeziehen (z. B. eine Webdesign- oder Präsentationsvorlage oder Vorlagen für elektronische Grußkarten oder Visitenkarten);
- (D) ein Audiowerk eigenständig oder als Listen-only-Erfahrung anzubieten, wie z. B. ein Track auf einem Album oder
- (E) ein Audiowerk nur in Kombination mit einem Standbild oder einem schlichten Video mit nur einer Einstellung auf einer Streamingplattform hochzuladen oder zur Verfügung zu stellen (z. B. Erstellung einer Playlist unter Verwendung eines Audiowerks in Kombination mit einem visuellen Element, wobei das visuelle Element wenig bis keinen Mehrwert bietet).

5.4 **Einschränkungen der redaktionellen Nutzung.** Zusätzlich zu den Einschränkungen in Ziffer 5.1 (Allgemeine Einschränkungen) und 5.2 (Einschränkungen der Standard-Lizenz) gilt für Stock Assets mit der Bezeichnung „nur zur redaktionellen Nutzung“ in den Adobe Stock On-demand Services:

- (A) Der Kunde darf diese Stock Assets nur nutzen: (1) in einer Weise, die den redaktionellen Kontext und die Bedeutung des Werks beibehält, (2) in Bezug auf Ereignisse und Themen, die berichtenswert oder von allgemeinem öffentlichen Interesse sind und (3) unter Einhaltung möglicher zusätzlicher Einschränkungen dritter Lizenzgeber, die auf der Website in den Einzelheiten solcher Stock Assets angegeben sind;
- (B) der Kunde muss eine Quellenangabe einfügen und diese in einer Weise platzieren, die für die jeweilige Nutzung angemessen ist, und dabei das Format “[Mitwirkender Name]/stock.adobe.com” oder das auf der Website angegebene Format verwenden;
- (C) der Kunde darf nicht: (1) diese Stock Assets für kommerzielle Zwecke verwenden (d. h. verkaufsfördernd, werblich oder in Waren) oder (2) diese Stock Assets modifizieren mit Ausnahme von geringfügigen ; Anpassungen bezüglich technischer Qualität oder geringfügigen Zuschnitten oder Größenänderungen, und
- (D) falls der Kunde ein redaktionelles Stock Asset für einen kommerziellen Zweck nutzen möchte, muss der Kunde erst (1) eine Lizenz direkt vom Urheberrechtsinhaber des Stock Assets einholen und (2) soweit erforderlich weitere Genehmigungen erlangen.

6. **Quellenangabe.** Zusätzlich zu den Verpflichtungen in Abschnitt 5.1(F) muss der Kunde, (A) falls das Stock Asset in einem Zusammenhang verwendet wird, in dem ein anderer Anbieter von Stock-Inhalten eine Quellenangabe erhält, auch eine im Wesentlichen ähnliche Quellenangabe für Adobe Stock aufnehmen, und (B) falls das Stock Asset in einer audio-visuellen Produktion verwendet wird, muss der Kunde wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um eine Quellenangabe für Adobe Stock gemäß Branchennormen aufzunehmen, welche soweit möglich das folgende Format haben sollte: (1) für Werke: „[Mitwirkender Name]/stock.adobe.com“ und (2) für Audio-Werke: „[Songtitel] dargeboten von [Künstlernamen]/via Adobe Stock“.

7. **Sonderbedingungen für Creative Cloud All Apps - Pro Edition, Creative Cloud Single App Pro und Adobe Stock Images Pro.** Die Bedingungen dieser Ziffer 7 gelten nur für Pro Images, die der Kunde als Teil von (A) Creative Cloud All Apps - Pro Edition oder Creative Cloud Single App Pro (gemeinsam „CC Pro“) oder (B) Adobe Stock Images – Pro Edition („Adobe Stock Pro“) lizenziert hat. Falls ein Konflikt zwischen dieser Ziffer 7 und anderen Bedingungen dieser produktspezifischen Lizenzbedingungen oder der Vereinbarung besteht, hat diese Ziffer 7 nur im Hinblick auf Pro Images Vorrang.

7.1 **Definition Pro Images.** „Pro Images“ bezeichnet (A) Fotografien, Illustrationen und Vektoren, die von Adobe als „Standard-„Werke bezeichnet worden sind, die der Kunden als Bestandteil von CC Pro oder Adobe Stock Pro lizenzieren kann, und (B) andere Asset-Arten, die in der Stock-Produktbeschreibung (wie unten definiert) als zur Lizenzierung als Bestandteil von CC Pro oder Adobe Stock Pro an den Kunden verfügbar aufgeführt sind. Zur Klarstellung: Eine Asset-Art ist kein „Pro Image“ soweit dies nicht ausdrücklich in dieser Definition aufgeführt ist.

7.2 **Lizenz und Bedingungen für Pro Images.**

- (A) Pro Images werden unter einer erweiterten Lizenz an den Kunden lizenziert. Die erweiterte Lizenz gilt zeitlich unbegrenzt für die spezifische Nutzung der Pro Images, die der Kunde vor dem Ende der Lizenzlaufzeit genutzt hat, einschließlich der Nachfrist, falls anwendbar.
- (B) Die Lizenzlaufzeit dauert durch nahtlose Verlängerungen oder Erneuerungen des jeweiligen Vertrages fort.
- (C) Der Kunde darf während der Lizenzlaufzeit eine unbegrenzte Anzahl von Pro Images herunterladen.
- (D) Der Kunde darf Pro Images nicht bevorraten oder anderweitig den Zugang zu diesen On-demand Services missbrauchen und
- (E) nur Benutzer, die für CC Pro oder Adobe Stock Pro lizenziert sind, dürfen die Adobe Stock APIs verwenden, um auf Pro Images zuzugreifen.

7.3 **Folgen der Kündigung oder des Ablaufs von CC Pro oder Adobe Stock Pro.** Bei Ablauf der Lizenzlaufzeit oder der Kündigung des Vertrages, je nachdem was zuerst eintritt, hat der Kunde eine 30-tägige Nachfrist („Nachfrist“), um Pro Images, die vor einem solchen Ablauf oder einer solchen Kündigung heruntergeladen und bezahlt worden sind, zu nutzen. Auf diese Weise genutzte Pro Images unterliegen weiterhin den Bedingungen dieser produktspezifischen Lizenzbedingungen. Vom Kunden vor Ablauf oder Kündigung heruntergeladene und bezahlte Pro Images, die jedoch nicht vor dem Ende der Nachfrist genutzt worden sind, gelten als nicht lizenziert. Der Kunde darf während der Nachfrist keine Pro Images herunterladen. Außer wie während der Nachfrist gestattet, darf der Kunde ein Pro Image nach dem Ablauf oder der Kündigung nicht zum ersten Mal oder in einem neuen Zusammenhang (wie z. B. neues oder anderes Merchandise) nutzen. Unverzüglich nach dem Ende der Nachfrist muss der Kunde alle nicht genutzten Pro Images löschen.

8. **Geistige Eigentumsrechte Dritter.**

8.1 **Pflichten von Adobe.** Für Zwecke dieser produktspezifischen Lizenzbedingungen umfasst der in den Allgemeinen Bedingungen definierte Begriff „**Verletzungsanspruch**“ auch Ansprüche Dritter gegenüber dem Kunden während der Lizenzlaufzeit, bei denen der Dritte geltend macht, dass ein freistellungsberechtigtes Stock Asset direkt die Patent-, Urheber-, Marken-, Persönlichkeitsrechte oder Rechte auf Privatsphäre des Dritten verletzt. „**Freistellungsberechtigtes Stock Asset**“ bezeichnet ein Stock Asset, das nicht als „nur zur redaktionellen Nutzung“ gekennzeichnet worden ist und das der Kunde heruntergeladen und bezahlt hat.

8.2 **Zusätzliche Bedingungen.** Adobe haftet nicht für einen Anspruch, wenn dieser darauf beruht, dass (A) das Stock Asset verändert wurde, (B) das Stock Asset mit anderen Materialien oder Informationen kombiniert wurde, (C) das Stock Asset verwendet wurde, nachdem Adobe den Kunden zur Nutzungseinstellung aufgefordert hatte, (D) das Stock Asset nicht vertragsgemäß verwendet wurde, oder (E) auf dem Zusammenhang, in dem der Kunde das Stock Asset verwendet hat, beruht.

9. **Andere Forderungen.** Der Kunde wird Adobe auf eigene Kosten gegen Ansprüche Dritter verteidigen und für diese zahlen, die darauf beruhen, dass der Kunde gegen die Bedingungen dieses Vertrags verstoßen hat.

10. **Vorbehalt.** Wenn der Kunde tatsächlich weiß oder der Kunde oder Adobe vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass ein Stock Asset einem Anspruch Dritter unterliegt, kann Adobe den Kunden anweisen, jegliche Nutzung, Vervielfältigung, Änderung, Anzeige, Verteilung und Besitz dieses Stock Assets einzustellen und der Kunde hat unverzüglich Adobes Anweisungen zu befolgen und sicherzustellen, dass die Kunden, Vertriebspartner, Angestellten und Auftraggeber des Kunden das Stock Asset nicht weiter nutzen. Adobe ist jederzeit berechtigt, (A) die Lizenz für ein Stock Asset nach Benachrichtigung des Kunden zu kündigen, wenn der Kunde gegen diesen Vertrag verstößt, (B) die Lizenzierung eines Stock Assets einzustellen und (C) das Herunterladen eines Stock Assets zu unterbinden.

11. **Adobe Stock APIs.** Die Nutzung der Adobe Stock APIs durch den Kunden unterliegt den Adobe Nutzungsbedingungen unter <https://www.adobe.com/legal/terms.html> und <http://www.adobe.com/go/developer->

[terms](#) (die „**zusätzlichen Adobe Entwicklerbedingungen**“). Die zusätzlichen Adobe Entwicklerbedingungen sind durch diese Bezugnahme in diesen Vertrag aufgenommen und stellen einen Vertragsbestandteil dar. Im Falle eines Konflikts zwischen dem Vertrag und den zusätzlichen Adobe Entwicklerbedingungen haben die zusätzlichen Adobe Entwicklerbedingungen Vorrang, jedoch nur im Hinblick auf die Adobe Stock APIs.

- 12. Produktbeschreibung.** Die Adobe Stock-Produktbeschreibung (<https://helpx.adobe.com/legal/product-descriptions/stock.html> oder Nachfolge-URL) („**Stock-Produktbeschreibung**“) ist durch diese Bezugnahme in diesen Vertrag aufgenommen und die Nutzung der Adobe Stock On-demand Services durch den Kunden unterliegt den Bedingungen der Stock-Produktbeschreibung, die für den Vertrag des Kunden gelten.
- 13. Rechtsberater.** Der Kunde wird bezüglich seiner Nutzung der Stock Assets seinen eigenen Rechtsberater konsultieren.
- 14. Folgen der Kündigung oder des Ablaufs.** Bei Kündigung oder Ablauf des jeweiligen Vertrags: (A) darf der Kunde, außer wie in Ziffer 7.3 (Wirksamkeit der Kündigung für Pro Images) anderweitig vorgesehen, die Stock Assets (außer Pro Images) weiterhin verwenden, die der Kunde heruntergeladen und bezahlt hat, und (B) sollte der Kunde vom Kunden lizenzierte Stock Assets herunterladen und Lizenzvalidierungscodes notieren, die bei Lizenzierung eines Audiowerks ausgegeben worden sind, da solche Stock Assets und Lizenzcodes nach Kündigung oder Ablauf möglicherweise nicht immer verfügbar sind, auch wenn der Admin des Kunden 30 Tage lang im selben dann verfügbaren Format innerhalb der Adobe Stock On-demand Services Zugang zu unter diesem Vertrag lizenzierten Stock Assets und der dazugehörigen Lizenzgeschichte des Kunden haben wird.
- 15. Hinweise Dritter.** Die Urheber bestimmter öffentlicher Standards und öffentlich verfügbarer Codes und andere dritte Lizenzgeber verlangen, dass bestimmte Hinweise an die Endnutzer der Adobe Stock On-demand Services weitergereicht werden. Diese Hinweise Dritter befinden sich unter <http://www.adobe.com/go/thirdparty> (oder einer Nachfolge-URL). Die Aufnahme dieser Hinweise Dritter bedeutet keine Einschränkung der Verpflichtungen von Adobe gegenüber dem Kunden.



Anhang 6 - PSLT – Adobe Desktop Software (2019v1)

2. Zugang für mehrere Benutzer.

- 2.1 Wenn On-premise Software, die pro Benutzer lizenziert ist, auf einem Computer installiert wird, der von mehr als einem Benutzer genutzt werden kann, darf die Gesamtzahl der Benutzer (nicht die Anzahl der gleichzeitigen Benutzer), die die On-premise Software nutzen können, die in dem Bestelldokument genannten Anzahl an Lizenzen nicht übersteigen.
- 2.2 Der Kunde darf die On-premise Software nicht für Vorgänge installieren oder auf diese zugreifen (direkt oder durch Befehle, Daten oder Anweisungen), die nicht durch einen individuellen Benutzer veranlasst wurden (z.B. automatisierte Serververarbeitung).

3. Aktivierung; Installation.

- 2.1 **Aktivierungsgrenzen.** Jeder Benutzer darf die On-premise Software auf bis zu zwei Computern aktivieren, aber der Kunde darf die On-premise Software nicht gleichzeitig auf diesen zwei Computern verwenden.
- 2.2 Lizenziert der Kunde die On-premise Software auf einer pro Computer Basis, darf der Kunde jede lizenzierte Kopie der On-premise Software nur auf einem Desktop-Computer installieren.

4. Updates.

Der Kunde ist im Rahmen seiner Nutzung der On-premise Software damit einverstanden, Aktualisierungen von Adobe zu erhalten. Hat der Kunde die On-premise Software nicht vom Kunden so konfiguriert, dass automatische Aktualisierungen verhindert werden, kann ein Teil davon von Zeit zu Zeit automatisch Aktualisierungen herunterladen und auf dem System des Kunden installieren.

5. Seriennummern.

Dieser Absatz gilt für Kunden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens Seriennummern verwenden, um die On-premise Software einzusetzen. Adobe aktualisiert seine Technologie zur Lizenzierung von Anwendungen. Sobald Adobe die On-premise Software ab Oktober 2018 auf diese neue Technologie portiert, sind neue Versionen der On-premise Software für Kunden, die Seriennummern für den Einsatz der On-premise Software verwenden, nicht mehr verfügbar.

6. Beispieldateien.

Der Kunde darf die Beispieldateien nur zu dem Zweck verwenden, für den sie vorgesehen sind. „Beispieldateien“ sind von Adobe bereitgestellte Beispieldateien wie z. B. Bilder, Clip Art, Stockfotos und Klänge zur Verwendung in Tutorien, Vorführungen und für andere Versuchszwecke, die als Beispieldateien bezeichnet werden können. Der Kunde darf Beispieldateien weder einzeln vertreiben (d. h. in Fällen, in denen die Beispieldateien den größten Teil des Werts des vertriebenen Produkts ausmachen) noch Rechte an den Beispieldateien geltend machen.

7. „Inhaltdateien“

sind Adobe Materialien, die im Lieferumfang der On-premise Software oder der On-demand Services enthalten ist. Wenn weder in der Dokumentation noch in einer separaten Lizenz etwas anderes angegeben ist, gewährt Adobe dem Kunden eine nicht exklusive, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare Lizenz, die Inhaltdateien zur Herstellung des Endverwendungszwecks des Kunden (d. h. die abgeleitete Anwendung bzw. das abgeleitete Produkt, dessen Autor der Kunde ist) zu verwenden, in die bzw. das die Inhaltdateien oder daraus abgeleitete Werke zur Verwendung durch den Kunden eingebettet werden („**Endverwendungszweck**“). Der Kunde kann die Inhaltdateien bearbeiten, bevor er sie in den Endverwendungszweck einbettet. Der Kunde darf Inhaltdateien nur zusammen mit dem Endverwendungszweck des Kunden vervielfältigen und vertreiben. Der Kunde darf die Inhaltdateien nicht einzeln außerhalb des Endverwendungszwecks vertreiben.

8. Eingebettete Materialien.

Der Kunde darf die ihm mit der On-premise Software bereitgestellte Software (etwa Runtimes, Add-ins und andere Bestandteile, die etwa als Teil einer Applikation zum Ablauf auf dem Apple iOS oder Android™ Betriebssystem entwickelt wurden) als vollständig integrierten Teil einer Entwicklerapplikation, elektronische Dokumente oder Inhalte vertreiben. Er darf die Nutzung dieser Software nur im Zusammenhang mit einer solchen Applikation, elektronischen Dokumenten oder Inhalten gestatten.

9. On-demand Services, auf die über die On-premise Software zugegriffen werden kann.

Die On-premise Software kann dem Kunden Zugang zu Inhalten, Websites und Services ermöglichen, die von Adobe oder Dritten angeboten werden. Die Nutzung von Adobe On-demand Services unterliegt den zu den Adobe On-demand Services zugehörigen produktspezifischen Lizenzbedingungen.

- 10. After Effects Render Engine.** Der Kunde darf auf Computern in seinem Intranet, das zumindest einen Computer mit einer installierten Vollversion von Adobe After Effects umfasst, eine unbeschränkte Anzahl von Render Engines installieren. „**Render Engine**“ ist insoweit ein installierbarer Teil der On-premise Software mit dem After Effects Projekte gerendert werden können und der nicht die vollständige After Effects Benutzeroberfläche enthält.
- 11. Digitale Zertifikate.** Die On-premise Software kann Aktivierungstechnologie enthalten, womit der Kunde PDF-Dokumente durch die Nutzung eines digitalen Berechtigungsnachweises („**Schlüssel**“) ausstatten kann. Der Kunde wird auf diesen Schlüssel nicht zugreifen, ihn nicht steuern, deaktivieren, entfernen, nutzen oder vertreiben. Digitale Zertifikate werden von unabhängigen Zertifizierungsdiensten erstellt oder können selbst ausgestellt werden. Die Entscheidung, ob der Kunde ein Zertifikat erwirbt oder einem Zertifikat vertraut, liegt ausschließlich in seiner Verantwortung.
- 12. Adobe Runtime.** Enthält die On-premise Software Adobe AIR, Adobe Flash Player oder (einen) Teil(e) der On-premise Software ist/sind in eine Präsentation, Information oder Materialien integriert (zusammen „**Adobe Runtime**“), kann für den Vertrieb von entstehende Ausgabedateien oder die Entwicklerapplikation auf einem Nicht-PC-Gerät der Erwerb zusätzlicher Lizenzen zu gegebenenfalls zusätzlichen Lizenzgebühren erforderlich sein. Der Kunde ist für den Erwerb solcher Lizenzen und die Zahlung dieser Lizenzgebühren allein verantwortlich.
- 13. Adobe FrameMaker oder RoboHelp.** Beinhaltet die On-premise Software Adobe FrameMaker oder RoboHelp Software, darf der Kunde die Adobe PDF Creation Add-On Software, die im Zusammenhang mit FrameMaker oder RoboHelp Software installiert werden kann, nur zusammen mit der FrameMaker oder RoboHelp Software installieren. Die Nutzung der Adobe PDF Creation Add-on Software gemäß dieser Lizenz für andere Zwecke ist nicht gestattet.
- 14. Weiterverbreitbarer Code in Adobe RoboHelp.** Der Kunde darf zur Weiterverbreitung gestatteten Code vervielfältigen, aber nur im Objektcode verbreiten („**Weiterverbreitbarer Code**“), wenn der Kunde (A) den weiterverbreitbaren Code nicht als einzelnes Produkt weiterverbreitet und (B) Adobe gegen Forderungen Dritter verteidigt oder diese in dem Umfang beilegt, in dem sie aus der Nutzung oder dem Vertrieb einer Software entstehen, in der der weiterverbreitbare Code übernommen wurde.
- 15. Adobe Media Encoder.** Der Kunde darf Adobe Media Encoder („**AME**“) auf einem Computer in seinem Intranet nur zur Kodierung, Dekodierung oder Kodeumsetzung von Projekten verwenden, die mit einer lizenzierten Instanz der On-premise Software erstellt wurden, die auf einem Computer im Intranet des Kunden läuft. Dabei darf die Anzahl an Installationen von AME die erworbene Anzahl der On-premise Software-Lizenzen nicht überschreiten. Der Kunde darf die genannte Installation von AME nicht (A) in Verbindung mit einer anderen Software als der On-premise Software verwenden, anbieten oder ihre Verwendung gestatten, (B) als Teil eines gehosteten Services verwenden, anbieten oder ihre Verwendung gestatten, (C) im Auftrag eines Dritten verwenden, anbieten oder ihre Verwendung gestatten, (D) auf Dienstbürobasis verwenden, anbieten oder ihre Verwendung gestatten oder (E) für Tätigkeiten verwenden, anbieten oder ihre Verwendung gestatten, die nicht von einem Einzelbenutzer initiiert werden, außer dass der Kunde den Vorgang automatisieren darf, der das Kodieren, Dekodieren und Umkodieren von Projekten mithilfe von AME in seinem Intranet startet.
- 16. Hinweise Dritter.**
- 16.1 **Hinweise Dritter.** Die Urheber bestimmter Standards und Technologie und andere Lizenzgeber („**Materialien Dritter**“) verlangen, dass bestimmte Hinweise an die Verwender der On-premise Software weitergereicht werden. Diese Hinweise befinden sich unter <http://www.adobe.com/go/thirdparty> oder einer Nachfolgerseite. Die Aufnahme dieser Hinweise zu Drittanbietern bedeutet keine Einschränkung der Verpflichtungen von Adobe gegenüber dem Kunden im Hinblick auf die Materialien Dritter in der On-premise Software.
- 16.2 **AVC Verbreitung.** Die anwendbaren Hinweise für On-premise Software, die AVC Import- und Export-Funktionalitäten enthalten, befinden sich in der in Ziffer 15.1 benannten Webseite: <http://www.adobe.com/go/thirdparty> (oder einer Nachfolgerseite davon).
- 17. Nutzung von On-premise Software in China.** Hat der Kunde Benutzer in China, dürfen diese Benutzer nur die On-premise Software aktivieren, die von Adobe als „**Creative Cloud-Angebot für Unternehmen in China**“ oder „**Acrobat-Angebot für Unternehmen in China**“ (zusammen das „**China-Angebot**“) bezeichnet wird. Der Kunde darf weder das China-Angebot noch Komponenten davon außerhalb Chinas verwenden. Sämtliche Gewährleistungen Adobes gegenüber dem Kunden gemäß diesem Vertrag gelten nicht für Versionen der On-premise Software, die von Benutzern in China aktiviert werden und nicht zum China-Angebot gehören.

18. **Änderungen.** Adobe unternimmt angemessene Anstrengungen, um den Kunden über Änderungen oder Einstellungen der On-premise Software oder Teilen davon zu informieren. Adobe erstattet dem Kunden im Voraus gezahlte Nutzungsgebühren für eingestellte On-premise Software anteilig.
19. **Übertragung von Benutzerlizenzen.** Der Kunde darf pro Benutzer lizenzierte Produkte und Services einzelnen Personen (ob Angestellter oder Zeitarbeiter des Kunden) nur über einen Zugang bereitstellen, der mit einer eindeutigen Login ID und einem Passwort abgesichert ist. Der Kunde darf nicht gestatten, dass die gleiche Login ID von zwei oder mehr Benutzern verwendet wird. Der Kunde darf die Produkte und Services auch nicht im Rahmen eines Sammellizenzmodells oder einer ähnlichen Lizenzverwaltung verwenden (insbesondere im Rahmen eines Modells mit abwechselnd zugeordneten freien Lizenzen, mit generischen Benutzern, Leihlizenzen oder Nutzung der gleichen Lizenz im Schichtbetrieb). Der Kunde kann eine Lizenz von einem Benutzer an eine andere Person übertragen (ob Angestellter oder Zeitarbeiter des Kunden), ohne dass dies als zusätzliche Nutzung gilt, jedoch vorbehaltlich der Einhaltung der ggf. im Kundenauftrag enthaltenen Meldevorschriften und unter der Maßgabe, dass der Kunde das Produkt und den Dienst vom Computer dieses Benutzers deinstalliert und der neue Angestellter oder Zeitarbeiter dann eine neue Benutzerkennung und ein neues Passwort benutzt.



Anhang 7 – PSLT - Adobe Sign (2020v1)

1. **Inhaltsdateien.** „Inhaltsdateien“ bezeichnet Adobe-Assets, die als Teil von Adobe Sign zur Verfügung gestellt werden. Wenn in einer separaten Vereinbarung nichts anderes vorgesehen ist, gewährt Adobe dem Kunden eine nicht exklusive, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare Nutzungslizenz an den Inhaltsdateien für die Erstellung der Endnutzung des Kunden (d. h. vom Kunden erstellte abgeleitete Anwendung oder Produkt), in welcher die Inhaltsdateien oder Ableitungen derselben zur Nutzung durch den Kunden eingebettet sind („**Endnutzung**“). Der Kunde darf die Inhaltsdateien vor der Einbettung in die Endnutzung modifizieren. Der Kunde darf Inhaltsdateien nur im Zusammenhang mit der Endnutzung des Kunden reproduzieren und verteilen, unter keinen Umständen jedoch darf der Kunde die Inhaltsdateien eigenständig außerhalb der Endnutzung verteilen.
2. **Modifizierung.** Adobe wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um den Kunden über Änderungen oder die Einstellung von Adobe Sign oder einzelnen Teilen davon zu informieren. Stellt Adobe Adobe Sign vollständig ein, erstattet Adobe dem Kunden anteilig vorausgezählte Gebühren für diesen oder einen Adobe Sign ähnlichen Service.
3. **Hinweise Dritter.** Die Urheber oder dritte Lizenzgeber bestimmter öffentlicher Standards und öffentlich verfügbarer Codes („**Materialien Dritter**“) verlangen, dass bestimmte Hinweise an die Endbenutzer von Adobe Sign weitergereicht werden. Diese Hinweise Dritter befinden sich unter www.adobe.com/go/thirdparty (oder einer Nachfolgerwebseite). Die Aufnahme dieser Hinweise Dritter bedeutet keine Einschränkung der Verpflichtungen von Adobe gegenüber dem Kunden bezüglich der Materialien Dritter, die in Adobe Sign integriert sind.
4. **Speicherplatz und Datenspeicherung.** Adobe wird Kundeninhalte und Kundendaten während der Lizenzdauer bis zur in der jeweiligen Bestellung vereinbarten Speichermenge speichern. Adobe kann angemessene Speicherbeschränkungen erstellen wie Beschränkungen der Dateigröße, des Speicherplatzes und andere technische Beschränkungen. Falls der Kunde diese Beschränkungen überschreitet, wird Adobe angemessene Anstrengungen unternehmen, den Kunden zu benachrichtigen, um einen Übergang von Kundeninhalten und Kundendaten vor der Löschung zu gestatten.
5. **Konfigurierbare Kontrollen.** Adobe stellt dem Kunden Sicherheitskontrollen zur Verfügung, die von ihm selbst oder über den Adobe Kundensupport konfigurierbar sind. Der Kunde ist dafür verantwortlich, festzustellen, welche Hinweise, Genehmigungen und Kontrollen der Kunde zur Einhaltung von Gesetzen, Standards, Vorschriften oder Pflichten, die der Kunde eventuell den Endbenutzern des Kunden gegenüber hat, benötigt. Sobald der Kunde ein elektronisches Dokument herunterlädt oder außerhalb von Adobe Sign überträgt oder es an einen dritten Anbieter sendet, verlässt dieses elektronische Dokument Adobes Server und die Sicherheitskontrollen von Adobe gelten nicht länger.
6. **Sicherheit.** Adobe hatte angemessene Praktiken zur Informationssicherheit bezüglich des Schutzes von Kundendaten, die Adobe über Adobe Sign erhält, implementiert, einschließlich administrativer, technischer und physischer Sicherheitsmaßnahmen gemäß den Informationen unter www.adobe.com/go/cloudcompliance.
7. **Sensible personenbezogene Daten.** Der Abschnitt in den Allgemeinen Bedingungen zu sensiblen personenbezogenen Daten findet keine Anwendung auf die Nutzung von Adobe Sign durch den Kunden. Ungeachtet des Vorstehenden bestätigt und vereinbart der Kunde insbesondere, dass im Zusammenhang mit der Nutzung des Kunden von Adobe Sign
 - 7.1 der Kunde allein für die Einhaltung des Children’s Online Privacy Protection Act von 1998 („**COPPA**“ - Gesetz zum Schutze der Daten von Kindern), falls dies anwendbar ist, zuständig ist, was einschließt, dass er keine Informationen von Kindern unter dreizehn Jahren sammeln wird, ohne zuerst die Genehmigung der Eltern einzuholen,
 - 7.2 der Kunde laut dem Health Insurance Portability and Accountability Act („**HIPAA**“ - Gesetz zur Übertragbarkeit von Krankenversicherungen und zur Rechenschaftspflicht der Krankenversicherer) und dem Health Information Technology for Economic and Clinical Health („**HITECH**“ - Gesetz über Gesundheitsinformationstechnologie für wirtschaftliche und klinische Gesundheit) keine geschützten Gesundheitsinformationen (elektronisch oder anderweitig) sammeln, verarbeiten oder speichern darf, es sei denn, der Kunde hat eine Partnervereinbarung mit Adobe für Adobe Sign abgeschlossen und
 - 7.3 der Kunde allein für die Einhaltung des Payment Card Industry Data Security Standard („**PCI DSS**“ - Datensicherheitsstandard der Zahlungskartenindustrie), verantwortlich ist, falls dieser Standard anwendbar ist.

Der PCI DSS verbietet die Nutzung von Adobe Sign zur Speicherung sensibler Authentifizierungsdaten, einschließlich Kartenprüfnummer oder -wert, nach der Autorisierung, selbst wenn diese verschlüsselt erfolgt. Die groß geschriebenen Begriffe in diesem Abschnitt sind im PCI DSS definiert.

8. **Rechtlicher Hinweis.** Der Kunde ist für die rechtliche Prüfung zur Verwendung und Wirksamkeit elektronischer Signaturen in bestimmten Ländern oder für eine bestimmte Nutzungsart selbst verantwortlich.
9. **Digitale Zertifikate.** Adobe Sign enthält möglicherweise Technologien, die es dem Kunden gestatten, PDF-Dokumente durch Verwendung digitaler Zertifikate digital zu signieren. Adobe Sign versieht PDF-Dokumente auch mit einer Zertifikatsignatur als Integritäts- und Ursprungsnachweis, indem Adobe Sign digitale Zertifikate von Adobe verwendet. Der Kunde wird auf diese Zertifikate oder deren entsprechende Kodierungsschlüssel nicht zugreifen, nicht versuchen, darauf zuzugreifen, diese zu umgehen, zu steuern, zu deaktivieren, zu manipulieren, zu entfernen, zu nutzen oder zu vertreiben.
10. **Kontoaktivität** Ein jeder Benutzer verfügt über ein Konto, das mit seiner oder ihrer Log-in-ID verknüpft ist. Der Kunde ist für alle Aktivitäten, die über das/die Konto/Konten eines Benutzers erfolgen, verantwortlich.
11. **Übertragungen von Benutzerlizenzen.** Der Kunde darf Adobe Sign, wenn es pro Nutzer lizenziert wurde, nur über (eine) Einzelperson(en) (entweder Angestellte oder Auftragnehmer des Kunden) mit einer spezifischen Log-in-ID und Passwort einsetzen. Der Kunde darf weder eine Nutzung derselben Log-in-ID durch mehr als einen Nutzer gestatten, noch darf der Kunde Adobe Sign in einem geteilten Lizenzmodell oder einer ähnlichen Lizenznutzung einsetzen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf abwechselnd zugeordnete freie Lizenzen, Lizenzmodell mit generischen Benutzern, Leihlizenzen oder Lizenz im Schichtbetrieb). Der Kunde kann eine Lizenz von einem Nutzer auf eine andere Einzelperson (entweder ein Angestellter oder ein Auftragnehmer des Kunden) übertragen, ohne dass dies als zusätzlicher Einsatz angesehen wird. Dies unterliegt möglichen Berichtspflichten in der Bestellung und der Voraussetzung, dass der Kunde das Adobe Sign-Konto dieses Nutzers deaktiviert und der neue Angestellte oder Auftragnehmer dann eine neue ID und ein neues Passwort verwendet.
12. **Zusätzliche Lizenz einschränkungen.** Es ist dem Kunden nicht gestattet: (A) Produkte oder Services über Adobe Sign zu bewerben, (B) Datengewinnungs- oder ähnliche Datensammlungs- und Datenextraktionsmethoden zu verwenden, (C) Zugangs- oder Nutzungseinschränkungen zu umgehen, oder (D) sich als eine andere Person oder als ein anderes Unternehmen auszugeben oder falsche Angaben hinsichtlich der Zugehörigkeit des Kunden zu einer Person oder einem Unternehmen zu machen.
13. **Drosselung.** Der Kunde vereinbart, mit Adobe an einem Plan zu arbeiten, um Nachfragespitzen nach Systemressourcen, die durch die Nutzung des Kunden verursacht werden, zu verwalten („Spitzen“). Ohne eine solche Zusammenarbeit vereinbart der Kunde, dass Adobe die Transaktionen des Kunden drosseln oder anderweitig in eine Warteschleife legen kann, um solche Spitzen zu verwalten.
14. **Zusätzliche Definitionen.**
 - 14.1 „Elektronisches Dokument“ ist ein in Adobe Sign hochgeladenes oder importiertes Dokument.
 - 14.2 „Endbenutzer“ ist eine Einzelperson oder ein Unternehmen, das über Adobe Sign elektronische Dokumente erhält, prüft, annimmt, signiert, genehmigt, übermittelt, Aufgaben an Dritte delegiert oder anderweitig mit Adobe Sign interagiert.
 - 14.3 „Transaktion“ bezeichnet den Vorgang bei dem über Adobe Sign ein oder mehrere zusammenhängende elektronische Dokumente an einen Endbenutzer übermittelt werden. Jede Transaktion ist beschränkt auf 100 Dokumentenseiten oder 10 MB.

Anhang 8 – Support-Leistungen: Beschreibung

Die folgenden Bestimmungen regeln die Bereitstellung von Support-Leistungen für die jeweilige On-premise-Software, On-demand-Services und Managed Services (jeweils ein „Produkt“, zusammen die „Produkte“) seitens Adobe an einen berechtigten Empfänger („Kunden“). Diese Support-Leistungen oder Teile davon wurden in der Vergangenheit auch als Gold, Platinum oder Enterprise Support-Leistungen bezeichnet. Weitergehende Informationen zur Berechtigung zum Erhalt und zur Anwendbarkeit dieser Support-Leistungen können über den Adobe Customer Care Service bezogen werden.

Live Telefon und technischer Online-Support

Adobe stellt 24 Stunden täglich technischen Live-Support für Einzelpersonen bereit, die vom Kunden in der Admin Console als Support-Admins bestimmt wurden. Falls Support in der Landessprache angeboten wird, ist dieser von Montag bis Freitag von 9:00 bis 17:00 Uhr Ortszeit verfügbar, ausgenommen an nationalen und an von Adobe benannten Feiertagen. Außerhalb dieser Zeiten sind englischsprachige Support-Leistungen verfügbar. Adobe stellt dem Kunden bei der Registrierung die für den Support zu verwendenden Telefonnummern sowie die Support-Websites für den unbegrenzten Online-Support zur Verfügung. Diese sind vom geografischen Standort des Kunden und den lizenzierten Adobe-Produkten abhängig.

Fern-Support

Der Kunde kann Support-Leistungen auch über einen Fernzugriff anfordern. Für diesen Fall erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass Adobe im Fernzugriff-Verfahren über einen von Adobe gesteuerten externen Computer ausschließlich zum Zweck der Bereitstellung von Support-Diensten für den Kunden auf für die Adobe-Produkte benötigten Systeme des Kunden zugreift. Der Kunde kann den gesamten Zugriff von Adobe auf die Produkte sowie auf die Computersysteme des Kunden steuern und kontrollieren.

Experten-Service-Termine

Sofern für das betreffende Produkt verfügbar, können die für den Kunden zuständigen technischen Support-Mitarbeiter Termine für Experten-Services vereinbaren. Dies sind telefonische Beratungen von bis zu 30 Minuten Dauer zu Arbeitsabläufen und bewährten Verfahren für das Produkt. Der Kunde kann sich beim Kundendienst von Adobe erkundigen, ob solche Vereinbarungen für ein bestimmtes Produkt verfügbar sind.

Start und Bearbeitung von Serviceanfragen

Um Support-Dienste von Adobe anzufordern, muss die vom Kunden benannte Person als Erstes feststellen, dass das betreffende Produkt nicht gemäß der dazugehörigen veröffentlichten Produktdokumentation funktioniert („Serviceanfrage“). Nach Eingang einer Serviceanfrage führt Adobe folgende Schritte aus: (a) Definieren der Priorität der Serviceanfrage anhand der nachfolgenden Kriterien und (b) wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, den Erhalt der Serviceanfrage innerhalb des angegebenen Zeitraums („Zielvorgabe für Reaktionszeiten“) über dasselbe Kommunikationsmedium zu bestätigen, über das die Serviceanfrage übermittelt wurde.

Die Priorität jeder Serviceanfrage wird folgendermaßen behandelt:

Priorität	Beschreibung	Zielvorgabe für Reaktionszeiten
-----------	--------------	---------------------------------

Stufe 1 – Kritisch	<p>Das Problem verursacht gravierende Unterbrechungen im Produktionssystem des Kunden.</p> <p>Aufgaben, die unverzüglich ausgeführt werden sollen, können aufgrund des vollständigen Absturzes eines Produktionssystems oder aufgrund von Unterbrechungen von Hauptfunktionen eines Produktionssystems nicht ausgeführt werden.</p> <p>Das Problem verursacht Beeinträchtigungen in der Datenintegrität und kann eventuell zu finanziellen Verlusten führen.</p> <p>Das Problem hat sich auf die gesamte Community ausgewirkt oder wird sich eventuell darauf auswirken.</p>	30 Minuten (Serviceanfrage muss telefonisch initiiert werden)
Stufe 2 – Dringend	<p>Das Problem führt zu gravierenden Unterbrechungen des regulären Betriebs und kann negative Auswirkungen auf eine unternehmensweite Einrichtung oder dringende Fristen eines Produktionssystems haben.</p> <p>Die Datenverarbeitung wird mit Einschränkungen fortgeführt. Die Datenintegrität ist möglicherweise in Gefahr. Dies kann zu gravierenden Unterbrechungen kritischer Verfahren führen.</p> <p>Das Problem behindert die Implementierung eines Vorproduktionssystems im Unternehmen.</p>	1 Stunde
Stufe 3 – Wichtig	<p>Das Problem führt zu Unterbrechungen des regulären Betriebs bzw. zu geringfügigem Leistungsabfall.</p> <p>Das Problem wird auf eine Fehlfunktion bzw. ein fehlerhaftes Verhalten des Produkts zurückgeführt.</p>	4 Stunden
Stufe 4 – Gering	<p>Das Problem verursacht minimale oder keine Unterbrechungen des regulären Betriebs und hat keine Auswirkung auf das Geschäft.</p> <p>Das Problem besteht normalerweise aus Fragen zur Installation und zur Konfiguration.</p>	1 Werktag

Bearbeitung von Serviceanfragen

Adobe unternimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, den Eingang der Serviceanfrage innerhalb der Zielvorgabe für Reaktionszeiten zu bestätigen. Adobe unternimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, das Problem zu diagnostizieren und eine Möglichkeit zu seiner Behebung anzubieten. Dies kann durch Behebung des Fehlers, Bereitstellung von Updates oder Aufzeigen angemessener Möglichkeiten zur Fehlervermeidung beim Kunden, geschehen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit), zu dem das Kundenunterstützungsteam von Adobe den Eingang der Serviceanfrage bestätigt. Soweit eine Serviceanfrage nicht innerhalb einer wirtschaftlich angemessenen Zeit behoben werden kann, kann die Serviceanfrage innerhalb der Adobe Support Organisation eskaliert werden. Der vom Kunden genannte technische Kontakt muss für die Zusammenarbeit mit dem Adobe Support Team zur Verfügung stehen, während Adobe an der Lösung für die Serviceanfrage arbeitet.

Recht zur Änderung von Reaktionszeiten

Adobe behält sich das Recht vor, die Zielvorgabe für Reaktionszeiten von Zeit zu Zeit nach sinnvollem Ermessen zu ändern; solche Änderungen dürfen jedoch in keinem Fall zur Folge haben: (a) eine Minderung des Supports gegenüber dem hierin beschriebenen Supportumfang; (b) wesentliche Minderungen der Verpflichtungen von Adobe oder (c) wesentliche Minderungen der Rechte des Kunden. Adobe wird den Kunden mit einer Frist von sechzig (60) Tagen über jede wesentliche Veränderung der Zielvorgabe für Reaktionszeiten schriftlich informieren.

Bereitstellung von Updates

Adobe kann nach eigenem Ermessen Updates eines Produkts für den Kunden bereitstellen. Diese können Korrekturen des Codes, Bugfixes und kleinere Änderungen oder Verbesserungen des Produkts enthalten, um das Produkt in wesentliche Übereinstimmung mit der veröffentlichten Dokumentation zu bringen. Updates werden nur für die aktuelle Version des Produkts bereitgestellt. Alle unter diesem Vertrag bereitgestellten Updates ersetzen das vorhandene Exemplar und stellen keine zusätzlichen Exemplare dar.

Maintenance: Bereitstellung von Upgrades

Die nachfolgende Regelung gilt beim Erwerb von zeitlich befristeten On-premise-Software Lizenzen, On-demand-Services und Managed Services sowie auch beim Erwerb von dauerhaften Lizenzen von On-premise-Software, wenn der Kunde für die On-premise-Software ein Maintenance und Support Programm erworben hat. Ein „Upgrade“ im Sinne dieses Dokuments ist ein Produktänderung in Form einer neuen Version des Produkts oder eine allgemein verfügbare Änderung oder Verbesserung von dessen Leistung oder Funktionsweise, wie sie in seiner zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Version verfügbar ist. Adobe kann ausschließlich nach eigenem Ermessen dem Kunden Upgrades für Produkte zur Verfügung stellen. Alle Upgrades werden dem Kunden auf Lizenztauschbasis bereitgestellt. Von Adobe herausgegebene Upgrades für ein Produkt sollen die zuvor für den Kunden lizenzierten Kopien des Produkts ersetzen; sie werden nicht als zusätzliche Kopien bereitgestellt. Die zu ersetzenden Kopien des Produkts müssen vernichtet werden. Die Nutzung der von Adobe bereitgestellten Upgrades unterliegt gegebenenfalls den Nutzungs- und Einschränkungsbedingungen für aktualisierte Lizenzen in der zugehörigen Endbenutzerlizenzvereinbarung.

Recht zur Einstellung und Änderung von Support-Leistungen

Support-Leistungen für jegliche Produkte sind auf die Hardware, Plattform und Betriebssysteme beschränkt, die in der entsprechenden Dokumentation der Systemanforderungen für das jeweilige Produkt aufgeführt sind. Adobe hat das Recht, die Produktion und Entwicklung seiner Produkte sowie den für diese Produkte verfügbaren Support jederzeit ausschließlich nach eigenem Ermessen zu ändern oder einzustellen, unter der Bedingung, dass Adobe sich damit einverstanden erklärt, die Support-Leistungen für ein Produkt nicht während des laufenden, bereits bezahlten Support-Zeitraums des Kunden einzustellen. Es gelten die Bestimmungen zur Kündigung in der zugehörigen Endbenutzerlizenzvereinbarung zwischen dem Kunden und Adobe oder diese Bedingungen. Keinesfalls führen derartige Abänderungen während der aktuellen Support-Laufzeit jedoch zu: (a) einer Verringerung des Supports gegenüber dem hierin festgelegten Leistungsumfang, (b) wesentlich verringerten Verpflichtungen von Adobe oder (c) wesentlich verringerten Rechten des Kunden. Adobe wird den Kunden mit einer Frist von sechzig (60) Tagen über jede wesentliche zulässige Veränderung der Support-Leistungen schriftlich informieren.

**Die nachfolgenden Bedingungen gelten zusätzlich für dauerhaft lizenzierte On-premise Software
GEBÜHREN FÜR VERLÄNGERUNGSZEITRÄUME.**

Stellt Adobe seinen Kunden allgemein Verlängerungen für Support zur Verfügung, lässt Adobe dem Kunden vor Ablauf der aktuellen Laufzeit der Support-Leistungen eine Verlängerungserinnerung zukommen, damit der Kunden für ein weiteres Jahr Support-Leistungen bestellen kann. Wenn der Kunde eine Verlängerung wünscht, stellt Adobe dem Kunden die nächste Verlängerungslaufzeit in Rechnung. Wenn die Support-Leistungen des Kunden bereits seit einem gewissen Zeitraum abgelaufen waren, können dem Kunden zusätzliche Gebühren für den abgelaufenen Zeitraum in Rechnung gestellt werden, bevor Adobe Support-Leistungen erneut erbringt. Entscheidet sich der Kunde für eine Verlängerung, wird der jährliche Supportbetrag für die Verlängerung wie folgt berechnet: (a) für den ersten Verlängerungszeitraum erhöht sich der anfängliche jährliche Supportbetrag um drei Prozent (3 %), (b) für den zweiten bis vierten Verlängerungszeitraum erhöht sich der jährliche Supportbetrag gegenüber dem unmittelbar vorangegangenen Verlängerungszeitraum um drei Prozent (3 %) und (c) für den fünften und nachfolgende Verlängerungszeiträume, je nachdem welcher Betrag niedriger ist entweder 20% des dann aktuellen Listenpreises für die On-premise Software oder der jährliche Supportbetrag des unmittelbar vorangegangenen Jahres erhöht um den vom jeweils im Land des Kunden geltenden veröffentlichten Verbraucherpreisindex der letzten zwölf Monate vor dem Verlängerungszeitpunkt, wobei dieser Betrag keinesfalls niedriger sein wird als der vom Kunden bezahlte jährliche Supportbetrag für die umfasste On-premise Software für das vorherige Jahr.

STILLEGUNG

Wenn der Kunde mehrere Exemplare einer dauerhaft lizenzierten On-premise Software erworben hat und sich für eine Verlängerung der Support-Leistungen entscheidet, hat der Kunde die Support-Leistungen für alle dauerhaften Lizenzen dieser On-premise Software zu erwerben, es sei denn der Kunde hat eine abweichende schriftliche Vereinbarung mit Adobe getroffen gemäß den Adobe Richtlinien zur Dokumentation stillgelegter Lizenzen von Adobe.

ERWEITERTER SUPPORT

Wird die Version einer vom Kunden lizenzierten On-premise-Software abgekündigt, kann der Kunde für maximal zwei weitere Jahre ab dem Abkündigungsdatum der Software erweiterten Support („Erweiterter Support“) erwerben, sofern dieser erweiterte Support für die betreffende Programmversion erhältlich ist. Die Richtlinie zum Support-Lifecycle bestimmt die Verfügbarkeit des erweiterten Supports und der damit verbundenen Kosten.

Zusatzbestimmungen kommen bei Adobe Managed und On-Demand-Service-Kunden zur Anwendung

Es liegt in Adobes alleinigem Ermessen, eine Ressource zur Verfügung zu stellen („Kundenerfolgsingenieur“), die die Fragen zur Erstimplementierung der Managed oder On-Demand-Services, zum Upgrade-Vorgang und zu bewährten Praktiken bei Managed oder On-Demand-Services von maximal zehn benannten Ansprechpartnern im technischen Support des Kunden beantwortet.

Der Kundenerfolgsingenieur ist in der Zeitzone, in der er sich befindet, montags bis freitags von 9:00–17:00 Uhr verfügbar. Adobe bietet in Verbindung mit einem Kundenerfolgsingenieur keine bestimmten Antwortzeiten.

Sonderangebot speziell für On-Premise-Softwarelizenzen

DEFINITIONEN

- „Guthaben“ ist das von Adobe ausgestellte Gesamtguthaben für eine On-Premise-Lizenz.
- „Bindungsdauer“ steht für die Lizenz-Gesamtbindungsdauer einer On-Premise-Software-Lizenz, die am jeweiligen Startdatum der Lizenzlaufzeit beginnt und bis zu dem in der jeweiligen Bestellung angegebenen finalen Enddatum der Lizenzlaufzeit für solche On-Premise-Lizenzen reicht.
- Eine „On-Premise-Software-Lizenz“ ist eine zeitlich befristete (im Gegensatz zu einer dauerhaften) Lizenz für beliebige Adobe-Produkte und -Services, die lediglich On-Premise-Software-Komponenten und keinen Zugriff auf On-demand-Services oder Managed Services beinhalten. Der Klarheit wegen: Sämtliche Lizenzen, die über das VIP Programm erlangt wurden, sind keine On-Premise-Software-Lizenzen im Sinne dieses Abschnitts.
- „Partner“: Wenn der Kunde nicht direkt an Adobe zahlt, ist dies der Partner, der Adobe direkt für die On-Premise-Lizenz des Kunden bezahlt oder bezahlt hat.

- „Support-Bedingungen“ sind diese unter <https://helpx.adobe.com/de/support/programs/support-policies-terms-conditions.html> enthaltenen Regelungen, die dynamisch mit einem Bestelldokument verknüpft oder statisch an ein Bestelldokument angehängt sind.

ANWENDUNG

Per Mitteilung gemäß Abschnitt „Automatische Verlängerung“ unten können Kunden dieses „Sonderangebot speziell für On-Premise-Software-Lizenzen“ auf eine beliebige Bestellung zum Erwerb von On-Premise-Software-Lizenzen anwenden, für die die Support-Nutzungsbedingungen gelten. Ausgeschlossen sind insbesondere Bestellungen durch die US-amerikanische Regierung und Bestellungen, bei denen der Kunde oder Partner, eine On-Premise-Software-Lizenz für die Bereitstellung in der Volksrepublik China erwirbt. Wenn eine Bestellung die Support-Bedingungen nicht beinhaltet, sie jedoch nicht anderweitig ausgeschlossen sind, wie in diesem Abschnitt dargelegt, kann der Kunde dieses „Sonderangebot speziell für On-Premise-Software-Lizenzen“ dennoch anwenden, indem er Adobe entsprechend benachrichtigt, wie im Abschnitt „Automatische Verlängerung“ unten angegeben.

AUFEINANDER FOLGENDE MONATLICHE LAUFZEITEN

Für sämtliche On-Premise-Software-Lizenzen gelten monatliche Laufzeiten. Die Bindungsdauer umfasst aufeinander folgende monatliche Laufzeiten. Beispielsweise beinhaltet eine dreijährige Bindungsdauer mit dem 10. Februar als Startdatum der Lizenzlaufzeit 36 aufeinander folgende Laufzeiten, wobei jede monatliche Laufzeit am 10. des Monats beginnt.

AUTOMATISCHE VERLÄNGERUNG

Während der Bindungsdauer werden On-Premise-Software-Lizenzen automatisch von Monat zu Monat verlängert, es sei denn, der Kunde oder Partner teilt ggf. 10 Tage im Voraus (vor Ablauf des aktuellen Monatszeitraums) schriftlich mit, dass er keine Verlängerung wünscht. Die Entscheidung des Kunden oder Partners gegen eine Verlängerung (somit Akzeptanz dieses Angebots) führt automatisch zum Ablauf der On-Premise-Software-Lizenz am Ende des jeweiligen Monats („Beendigungsdatum“).

GUTHABEN

Am Beendigungsdatum verfügt der Kunde oder, sofern zutreffend, Partner über ein Guthaben in gleicher Höhe wie die verbleibenden, bereits vorausbezahlten und nicht verwendeten Gebühren, die Adobe direkt oder über einen Partner für die jeweilige On-Premise-Software-Lizenz erhalten hat. Dieses Guthaben wird gemäß dieser Bestimmungen zugunsten des Kunden vorgehalten.

Die Verpflichtung der Kunden und, sofern zutreffend, Partner zur Zahlung der Gesamtgebühren für die gesamte Bindungsdauer bleibt bei einer derartigen Beendigung bestehen (die einzelnen verbleibenden Zahlungsverpflichtungen werden als „Fortbestehende Zahlung“ bezeichnet).

Adobe schreibt die tatsächlich erhaltenen fortbestehenden Zahlungen an Adobe seitens der Kunden oder, sofern zutreffend, Partner nach dem Beendigungsdatum dem jeweiligen Guthaben gut.

Der Kunde oder, sofern zutreffend, Partner kann sein Guthaben für neue, separate, einvernehmliche Bestellungen von Adobe-Produkten und -Dienstleistungen für den Kunden einsetzen.

Der Kunde oder, sofern zutreffend, Partner kann sein Guthaben nicht für noch ausstehende oder künftig fällig werdende Zahlungen für eine Bestellung einsetzen, die vor dem jeweiligen Beendigungsdatum ausgeführt wurde.

Der Kunde oder, sofern zutreffend, Partner kann sein Guthaben nicht für die Zahlung von Gebühren einsetzen, die für eine Verlängerung von Produkten oder Services fällig sind, die vor dem jeweiligen Beendigungsdatum erworben wurden.

Nicht verwendete Guthaben verfallen ohne Rückerstattung 120 Tage nach dem finalen Enddatum der Lizenzlaufzeit der relevanten On-Premise-Software-Lizenz, die in dem jeweiligen Bestelldokument angegeben ist.

Der Klarheit wegen: Der Kunde oder, sofern zutreffend, Partner wird durch diesen Absatz in keinsten Weise von seinen Zahlungsverpflichtungen für Bestellungen entbunden, unter denen der Kunde eine On-Premise-Software-Lizenz beendet, die zu einem Guthaben führt.

BEENDIGUNG VON ON-PREMISE-SOFTWARE-LIZENZEN

Bei der Beendigung von hier aufgeführten On-Premise-Software-Lizenzen stellt der Kunde die weitere Nutzung und Bereitstellung der On-Premise-Software-Lizenz in vollem Umfang ein, er deinstalliert und zerstört umgehend sämtliche Kopien solcher Produkte und Services und weist diese Zerstörung schriftlich nach.

Als Nachweis ist ausreichend, wenn die Einrichtung

- a) elektronisch einrichtungsweit die Nutzenden zur Deinstallation auffordert und

b) eine Informationsseite bereit hält, die über die Beendigung von On-Premise-Software-Lizenzen informiert deren Inhalt der Kunde im Benehmen mit Adobe erstellt.

Die Zusatzbedingungen kommen bei Creative Cloud-Produkten zur Anwendung

Bei Creative Cloud-Produkten variieren die Support-Leistungen je nach der Version der On-premise-Software, den vom Kunden verwendeten Betriebssystemen (z. B. iOS, Android) und anderen Faktoren. Support-Dienste sind möglicherweise nicht für ältere Versionen verfügbar. Weitere Informationen finden Sie in der Richtlinie für den Creative Cloud-Support.